

OPFERSCHUTZ UND
PRÄVENTION

Opferfibel

Informationen für Betroffene von
Straftaten rund um das Strafverfahren



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Opferfibel

Informationen für Betroffene von
Straftaten rund um das Strafverfahren

Vorwort



Das Bundesministerium der Justiz erhält oft Briefe von Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Viele schildern darin, was sie durchgemacht haben. Für manche war nicht nur die Tat selbst traumatisierend, sondern auch das, was darauf folgt, die polizeilichen Ermittlungen und das Strafverfahren.

Viel zu lange hatte das deutsche Strafvollstreckungsrecht nur die Täter im Blick. Opfer waren vor allem Beweismittel zur Aufklärung der Tat, mehr nicht. Das ist zum Glück Vergangenheit. Inzwischen ist der Opferschutz fester Bestandteil unserer Strafprozessordnung.

Auch international ist das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Verfahren für Opfer vielfach sehr belastend sind und wie wichtig es ist, EU-weit für mehr Opferschutz zu sorgen. Mit der EU-Opferschutzrichtlinie gibt es seit 2012 Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern in Strafverfahren, die in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

In Deutschland haben wir die europäischen Vorgaben nicht nur umgesetzt, sondern sind weit darüber hinausgegangen. So sind unsere Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung ein

Meilenstein für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte werden. Sie haben nun einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose professionelle Begleitung während des gesamten Strafverfahrens. Aber auch Erwachsenen kann das Gericht in bestimmten Fällen eine psychosoziale Prozessbegleitung an die Seite stellen.

Nicht nur die Gesetze haben wir verbessert, auch die Praxis hat sich verändert: Polizei und Justiz haben den selbstverständlichen Anspruch an sich, jeden, der an einem Strafverfahren beteiligt ist, fair und respektvoll zu behandeln, auch die Opfer. Polizeidienststellen haben Opferbeauftragte ernannt, Gerichte haben eigene Wartezimmer eingerichtet, um Opfern die Begegnung mit Tätern zu ersparen, und Opferhilfeeinrichtungen gibt es inzwischen überall in Deutschland.

Damit Opfer von ihren Rechten Gebrauch machen können, müssen sie sie kennen. Unsere Broschüre klärt über die Position und die Rechte auf, die Verletzte im Strafverfahren haben. Sie gibt Antworten auf viele Fragen, die unserem Ministerium häufig gestellt werden. Die Opferfibel erklärt außerdem, wie ein Strafverfahren abläuft – von der ersten Vernehmung bei der Polizei über die Hauptverhandlung vor Gericht bis zur

Situation nach dem Urteil. Schließlich finden Opfer von Straftaten in dieser Broschüre auch Informationen darüber, an wen sie sich wenden können, wenn sie weitere Hilfe und Unterstützung benötigen. Opferhilfeeinrichtungen kümmern sich engagiert um betroffene Menschen und leisten wertvolle Unterstützung.

Diese Opferfibel soll Orientierung im Strafverfahren geben und Opfern helfen, ihre Rechte wahrzunehmen. Ich hoffe, dass dies gelingt, dass Sie, wenn Sie in jener Lage sein sollten, bestmöglich durch das Verfahren geführt werden und das Erlittene so gut es geht hinter sich lassen können.



Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz

Inhalt

1	<i>Einleitung</i>	10
2	<i>Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag</i>	12
	Was ist eine Strafanzeige?	
	Wo und wie stellt man einen Strafantrag?	
	Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?	
3	<i>Objektive Untersuchung durch Staatsanwaltschaft und Polizei</i>	14
	Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?	
4	<i>Hilfe bei der Verständigung</i>	16
	Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?	
5	<i>Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten</i>	18
	Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?	
	Welche Möglichkeiten gibt es, sich darüber zu beschweren?	
6	<i>Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei</i>	21
	Muss ich erscheinen und muss ich aussagen?	
	Darf ich jemand als Beistand zur Vernehmung mitnehmen?	
7	<i>Ermittlungsrichterliche Vernehmung mit Videoaufzeichnung</i>	24

8	<i>Psychosoziale Prozessbegleitung</i>	26
9	<i>Was tun, wenn Sie Angst haben?</i>	28
	Opferhilfe und Zeugenbetreuung	
	Was tun bei Bedrohung?	
	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
	Muss ich meine Adresse angeben?	
10	<i>Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts</i>	30
	Kann man den Termin verschieben?	
	Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?	
11	<i>Ihre Zeugenaussage vor Gericht</i>	32
	Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?	
	Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?	
	Muss ich in jedem Fall aussagen?	
	Wer darf Fragen stellen?	
	Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?	
	Werde ich vereidigt?	
	Welche Folgen hat eine Vereidigung?	
	Wie sieht es mit der Entschädigung aus?	
12	<i>Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Verletzten</i>	36
	Muss ich meinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?	
	Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?	
	Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?	
	Wann ist eine Videokonferenz möglich?	
13	<i>Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist?</i>	39
	Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?	

14 Ihre Informations- und Beteiligungsrechte	41
Welche Informationen erhalte ich über das Strafverfahren?	
Darf ich im Termin dabei sein?	
Kann ich Kopien aus der Akte erhalten?	
15 Die Nebenklage	44
Wann ist eine Nebenklage zulässig?	
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?	
16 Die Privatklage	47
Was ist ein Privatklageverfahren?	
Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?	
Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?	
Welche Kostenrisiken bestehen?	
17 Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten?	49
Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?	
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?	
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?	
18 Schadensersatz und Schmerzensgeld	52
Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?	
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?	
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?	
19 Welche sozialen Entschädigungsleistungen und Hilfen gibt es?	56
Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungs- gesetz gewährt?	
Wie stellt man dafür einen Antrag?	
Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?	
Welche besonderen Hilfen gibt es für Opferextremistischer Übergriffe?	

<i>Anhang I</i>	62
Musterschreiben	
Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer	
Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer	
<i>Anhang II</i>	80
Kontaktadressen und Telefonnummern	
Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern	
Botschaften der Mitgliedstaaten der EU	
<i>Anhang III</i>	109
Stichwortverzeichnis	

1 Einleitung



Viele Bürgerinnen und Bürger haben als Opfer einer Straftat das erste Mal im Leben Kontakt zur Justiz. Durch Medienberichte über manche Strafverfahren entsteht zudem oft der Eindruck, für die Justiz stehe nach einer Straftat allein der bzw. die Beschuldigte im Mittelpunkt und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nicht zutreffend. Denn das ist nicht so. Inzwischen sind für Opfer von Straftaten – durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen – zahlreiche Möglichkeiten geschaffen worden, damit sie aktiv für ihre Rechte eintreten, aber auch Schutz und Hilfe in Anspruch nehmen können.

Diese Broschüre soll Betroffenen von Straftaten dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereitstehen.

Viele Betroffene haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat

besser fertig zu werden. Dazu möchten wir Sie ermutigen. Sie können sich anhand der einzelnen Kapitel einen Überblick über den Gang eines Strafverfahrens verschaffen.

Wenn Sie einzelne Fragen haben (zum Beispiel zur Zeugenaussage oder zum Schadensersatz), können Sie auch im Stichwortverzeichnis am Ende der Broschüre gezielt nachschlagen.

Naturgemäß ermöglicht die Broschüre Ihnen nur eine erste Orientierung über die vielfältigen juristischen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), die übrigens – anstelle von „Opfern“ – regelmäßig von „Verletzten“ spricht. Eine Reihe von Besonderheiten gibt es im Jugendverfahren, auf die in den folgenden Kapiteln nur sehr kurz hingewiesen werden kann. Scheuen Sie sich deshalb nicht, zu fragen, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen. Sie können sich jederzeit an die Behörden, die Gerichte und an Beratungsstellen wenden. Einige hilfreiche **Kontaktadressen und Telefonnummern** sind für Sie im Anhang II zusammengestellt.

Wenn Sie allerdings eine individuelle Rechtsberatung benötigen, dann sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen.

2 Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag

Was ist eine Strafanzeige?

Wo und wie stellt man einen Strafantrag?

Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?



Strafanzeige

Der erste Schritt führt das Opfer einer Straftat meist zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige. Dort kann die Anzeige mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muss von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall entgegengenommen werden.

Über die sogenannten Internetwachen der Polizei kann die Strafanzeige auch online erstattet werden.

Sie können eine Strafanzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Hier ist es allerdings zu empfehlen, dies schriftlich zu tun. Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie in der Sammlung der Mustertexte im Anhang I der Broschüre.

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt dann nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige

kann man nicht mehr zurücknehmen. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, treten Sie nicht als Kläger oder Klägerin auf, sondern Sie sind Zeuge oder Zeugin.

Strafantrag

Es gibt allerdings eine Reihe von meist „kleineren“ Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis eingeräumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich dabei um die sogenannten Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist – anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts – Ihre ausdrückliche Erklärung, dass Sie die Strafverfolgung wünschen. Der Strafantrag ist schriftlich zu stellen.

Meist wird die Polizei Sie in solchen Fällen schon bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige bitten, ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Antragsdelikte sind beispielsweise Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Beleidigung.

Frist von drei Monaten

Wenn Sie einen Strafantrag stellen möchten, so müssen Sie dies binnen einer Frist von drei Monaten tun. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie von Tat und Täter erstmals erfahren haben. Wenn Sie auf die Antragstellung ver-

zichten, die Frist versäumen oder den Antrag zurücknehmen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr ohne weiteres fortsetzen. Dabei kann ein zurückgenommener Antrag nicht mehr neu gestellt werden. Gegen Ihren Willen darf nämlich nur bei bestimmten Antragsdelikten (u. a. bei Körperverletzung) und nur dann Anklage erhoben werden, wenn ein *besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung* besteht.

Verfolgung ausnahmsweise auch ohne Antrag

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob das Verfahren auch ohne Ihren Antrag fortgesetzt wird. Sie wird sich für eine sogenannte Verfolgung von Amts wegen beispielsweise dann entscheiden, wenn die Tat besonders roh und rücksichtslos begangen wurde oder wenn der Täter oder die Täterin zuvor schon mehrfach einschlägig aufgefallen war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch ohne Ihren Strafantrag fortzusetzen, so bleiben Sie als Tatopfer ein wichtiger Zeuge bzw. eine wichtige Zeugin auch dann, wenn Sie es lieber sehen würden, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt würde.

*3 Objektive
Untersuchung
durch Staats-
anwaltschaft
und Polizei*

Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?



Untersuchungspflicht der Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Wege vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie durch das Gesetz verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen ins Blaue hinein eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen darf keine Untersuchung durchgeführt werden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre.

Es gibt eine Reihe schädlicher oder störender Verhaltensweisen, die ungesetzlich oder unmoralisch sein mögen, aber dennoch nicht bei Strafe verboten sind. Beispielsweise erfüllt nicht jede zivil-

rechtliche Vertragsverletzung den Tatbestand des Betruges. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Sie hat dabei jedoch nicht nur die zur Belastung der Verdächtigen, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie können also nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird.

4 Hilfe bei der Verständigung



Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen bei der Verständigung helfen, ohne dass dadurch für Sie Kosten entstehen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher dabei sein. Auch dafür müssen Sie keine Kosten tragen.

Wenn Sie eine Anzeige erstattet haben, können Sie beantragen, dass Ihnen die Bestätigung dieser Anzeige für Sie unentgeltlich in eine für Sie verständliche Sprache übersetzt wird. Wenn Sie berechtigt sind, sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anzuschließen (siehe dazu Kapitel 15), können Sie auch die Übersetzung weiterer Schriftstücke aus den Akten beantragen. Allerdings ist dies für Sie nur dann unentgeltlich, wenn diese Schriftstücke zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte wichtig sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Verfahren eingestellt wird, weil die Beweise nicht ausreichen. Dann erhalten Sie auf Antrag auch eine Übersetzung des Einstellungsbescheides.

Für den Fall, dass Sie als Opfer die Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung beantragen und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Sie beantragen, eine Mitteilung in für Sie verständlicher Sprache zu erhalten.



You can find this GUIDE FOR VICTIMS online under www.bmj.de



More information for victims of crimes in English is also available online at the victims' rights platform www.hilfe-info.de.

5 Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerde- möglichkeiten

*Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?
Welche Möglichkeiten gibt es, sich darüber
zu beschweren?*



Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder ob sie das Verfahren einstellt.

Einstellungsbescheid

Wenn Sie eine Strafanzeige erstattet haben und wissen möchten, wie das Verfahren weitergeht, sollten Sie dies gleich bei Anzeigenerstattung mitteilen. Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen dann, falls sie das Verfahren einstellt, auch

die Gründe nennen, die zur Einstellung geführt haben.

Einstellung mangels Beweises

Für eine Verfahrenseinstellung gibt es zahlreiche Gründe. Nur die wichtigsten können hier kurz angesprochen werden:

Das Verfahren muss in jedem Falle eingestellt werden, wenn eine Straftat nicht nachgewiesen werden kann. Bedenken Sie bitte, dass in einem Strafprozess der

alte Rechtssatz „in dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten) gilt.

Einstellung wegen geringer Schuld

Stellt sich für die Justiz die Schuld des Täters oder der Täterin als gering dar, so wird die Tat wegen Geringfügigkeit nicht weiterverfolgt, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich um ein mit geringer Strafe bedrohtes Vergehen handelt, keine gravierenden Folgen eingetreten sind und der Täter bzw. die Täterin zu der Tat verleitet wurde.

Einstellung gegen Auflagen und Weisungen

Die Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse, von einer Schadenswiedergutmachung oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich abhängig gemacht werden (dazu finden Sie Näheres im 18. Kapitel).

Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung

Manchen Beschuldigten werden mehrere Straftaten zur Last gelegt. Dann kann die Staatsanwaltschaft diejenigen Straf-

taten auswählen, die für eine Gerichtsverhandlung am besten geeignet erscheinen und von der Verfolgung bei bestimmten Straftaten weniger schwerwiegender Tatvorwürfe aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung absehen.

Einstellung mangels öffentlichen Interesses

Schließlich kommt es vor, dass der Staatsanwaltschaft Streitigkeiten zur Beurteilung vorgelegt werden, die das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht berühren. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung bei bestimmten Straftaten mangels öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten bzw. die Verletzte auf den Privatklageweg verweisen (zum Privatklageverfahren lesen Sie im 16. Kapitel).

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Fakten übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen. Dabei legen Sie möglichst sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerde-

schrift unbedingt konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin. Ein Beispiel dazu finden Sie im Anhang I zu dieser Broschüre.

Zuerst entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft

Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, so wird der Fall von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Ihre Beschwerde wird in jedem Falle schriftlich beschieden.

Klageerzwingung vor dem Oberlandesgericht

Form- und Anwaltszwang

Lehnen Staatsanwaltschaft **und** Generalstaatsanwaltschaft die Anklageerhebung ab, so können Sie in manchen Fällen anschließend das zuständige Oberlandesgericht (oder Kammergericht) anrufen

und ein sog. Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Sie erhalten von der Generalstaatsanwaltschaft einen ausdrücklichen Hinweis, falls ein solches Verfahren in Ihrem Falle zulässig ist. Allerdings gelten für ein solches Verfahren Fristen und strenge Formvorschriften. Der Antrag muss von einem Anwalt unterzeichnet werden und Sie müssen die Kosten tragen, wenn Sie keinen Erfolg haben.

6 Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei

*Muss ich erscheinen und muss ich aussagen?
Darf ich jemand als Beistand zur Vernehmung
mitnehmen?*



Ladung zur Vernehmung

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung schon bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Vorladung der **Polizei** nicht Folge leisten, wenn diese nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafver-

fahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter oder die Täterin angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Und einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssten Sie in jedem Falle nachkommen.

Zeugenbeistand

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dann auch noch als Zeugin oder Zeuge aussagen müssen, so ist dies für Sie sicherlich eine Ausnahme-situation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. So soll z. B. eine Person, die selbst Zeuge oder Zeugin gewesen ist, bei der Vernehmung eines anderen Zeugen in derselben Sache nicht dabei sein. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Es gibt neben dieser rechtlichen Begleitung auch die Möglichkeit, dass Sie in besonderen Fällen bei Vernehmungen

durch eine sog. psychosoziale Prozessbegleitung professionell begleitet werden. Mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 8.

Unterlagen mitbringen!

Die wichtigste Aufgabe eines Zeugen oder einer Zeugin besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu Ihrer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (Schadensaufstellungen, Atteste, vielleicht sogar ein Gedächtnisprotokoll).

Aussagen gegen Angehörige

Wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet sind oder verheiratet waren oder wenn Sie mit dieser Person verlobt sind, müssen Sie überhaupt nicht aussagen. Gleiches gilt, wenn Sie mit der beschuldigten Person nah verwandt oder verschwägert sind. Auch wenn ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis besteht, sollten Sie dies angeben. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, zu klären, ob Sie auch dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht. Falls Sie aber trotz der verwandtschaftlichen Beziehung aussagen möchten, sich jedoch davor fürchten, weil der Täter bzw. die Täte-

rin aus dem familiären Umfeld kommt, sollten Sie um Unterstützung durch eine Beratungsstelle nachsuchen.

Angabe der Personalien

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (dazu gehören der Name, der Familienstand und die vollständige Anschrift) angeben. Diese werden dann zu den Akten genommen. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Näheres dazu finden Sie in Kapitel 9.

Keine Pflicht, sich selbst zu belasten

Belehrung

Schließlich müssen Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten. Auch darauf werden Sie bei einer Vernehmung möglicherweise hingewiesen: Missverstehen Sie solche Belehrungen nicht als Zeichen des Misstrauens. Sie dienen Ihrem Schutz und sind deshalb vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

7 Ermittlungs- richterliche Vernehmung mit Video- aufzeichnung

Es ist möglich, dass Sie schon vor der Hauptverhandlung durch einen Ermittlungsrichter oder eine Ermittlungsrichterin vernommen werden. Diese Vernehmung kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Wenn Sie Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, muss eine solche Aufzeichnung zwingend erfolgen, sofern Sie der Aufzeichnung zustimmen und die Aufzeichnung dem besseren Schutz Ihrer Interessen dient. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Vernehmung minderjähriger Verletzter durch einen Ermittlungsrichter oder eine Ermittlungsrichterin erfolgen und aufgezeichnet werden soll, wenn an ihnen bestimmte andere schwere Straftaten



begangen wurden. Dazu gehören z. B. versuchte Tötungsdelikte, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Zwangsprostitution oder andere schwere Freiheitsdelikte.

Die Bild- und Ton-Aufzeichnung kann in der Hauptverhandlung vorgespielt und als Beweismittel verwendet werden. Wenn sich das Gericht dafür entscheidet, müssen Sie dort nicht noch

einmal aussagen und nur dann zur Hauptverhandlung kommen, wenn es noch ergänzende Fragen gibt, zum Beispiel, wenn sich nach dieser Vernehmung neue Aspekte ergeben oder neue Beweise auftauchen, zu denen Sie noch nicht befragt werden konnten.

Bei der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin können Sie sich begleiten lassen. Begleiten kann Sie Ihr Zeugenbeistand (siehe dazu im Kapitel 6) oder Ihre sonstige anwaltliche Vertretung, aber auch eine psychosoziale Prozessbegleitung (dazu mehr im Kapitel 8), die Ihnen vom Gericht beigeordnet worden ist. Eine Prozessbegleitung, die Sie selbst beauftragt haben, oder eine andere Person Ihres Vertrauens können Sie auch zur Vernehmung mitbringen, es sei denn, das Gericht sieht die Gefahr, dass Sie in Anwesenheit dieser Person nicht unbeeinflusst und nicht ordnungsgemäß richtig und vollständig aussagen.

Ein Anwesenheitsrecht bei einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung haben auch der Vertreter oder die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, der oder die Beschuldigte und der Verteidiger bzw. die Verteidigerin, bei anwesenden minderjährigen Beschuldigten auch deren Erziehungsberechtigte

und gesetzliche Vertreter. Wenn die Gefahr eines erheblichen Nachteils für Ihr Wohl besteht, weil diese Personen im selben Raum anwesend sind, kann der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin anordnen, dass diese sich in einem anderen Raum aufhalten müssen. Die Vernehmung wird dann zeitgleich in diesen anderen Raum übertragen.

8 Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit 2017 gibt es bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des gesamten Strafverfahrens professionell betreut zu werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). **Besonders Kinder und Jugendliche**, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen solchen Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten können eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Betroffenen kostenlos.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine professionelle Betreuung während des Strafverfahrens, die sich nach den Bedürfnissen des Opfers richtet. So können Sie z. B. während Ihrer Verneh-



mungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) begleitet werden. In vielen Gerichten ist es auch möglich, sich zusammen mit der Prozessbegleitung den Gerichtssaal vor dem Termin anzusehen. Ziel ist es, Ängste abzubauen und Opfer von Straftaten emotional zu unterstützen. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter wissen auch, wo Betroffene weitere Hilfe bekommen können. Das kann zum Beispiel eine Vermittlung einer Therapieeinrichtung sein.

Es ist **nicht** Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters, die Opfer **rechtlich zu beraten**. Wenn Betroffene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung psychosoziale Prozessbegleitung bekommen, haben sie zugleich auch Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand (Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin), der die rechtliche Beratung vornimmt.

Wichtig ist: Psychosoziale Prozessbegleitung dient nicht der Aufarbeitung der Tat. Daher werden Psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder -begleiter auch kein Gespräch über das Tatgeschehen führen. Sie haben auch kein Zeugnisverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass sie vom Gericht als Zeugin oder Zeuge geladen werden können.

Auf www.hilfe-info.de finden Sie unter dem Suchbegriff „Psychosoziale Prozessbegleitung“ einen Artikel und ein Erklärvideo zum Thema, in dem eine Prozessbegleiterin über ihre Tätigkeit berichtet. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bmj.de/OpferschutzUndGewaltpraevention und dort unter der Rubrik „Psychosoziale Prozessbegleitung“.

9 Was tun, wenn Sie Angst haben?

Opferhilfe und Zeugenbetreuung Was tun bei Bedrohung? Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Muss ich meine Adresse angeben?



Zunächst einmal: Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat an Ängsten. Sprechen Sie deshalb getrost darüber. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, die nur dann effektiv genutzt werden können, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und der Justiz von Ihnen auch darauf angesprochen werden.

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

Hilfe auch noch nach dem Prozess

In vielen Städten gibt es inzwischen Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenbetreuungsstellen. Die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind Ansprechpartner, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Mit diesen können Sie ebenso wie mit einer psychosozialen Prozessbegleitung (mehr dazu in Kapitel 8) über Ihre Sorgen sprechen und Näheres über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung erfahren. Die Zeugenbetreuer und -betreuerinnen können Sie auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen. Je nach Schwere des Falles können Ihnen die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen der Opferhilfeeinrichtungen auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Nähere Informationen über die Betreuung- und Opferhilfeeinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie über die Kontaktadressen im Anhang II dieser Broschüre. Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche im Beratungsstellenfinder auf www.hilfe-info.de weiterhelfen.

Was tun bei Bedrohung?

Wichtig ist: Wenn Sie bedroht worden sind, sollten Sie – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung – unbedingt Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht informieren, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Polizei wird verschiedene Maßnahmen in Betracht ziehen, die Ihnen bei Bedrohungen helfen könnten. In Fällen häuslicher Gewalt könnte beispielsweise ein Platzverweis des Gewalttätigen in Frage kommen. Insbesondere in Stalking-Fällen könnte unter Umständen eine sogenannte Gefährderansprache hilfreich sein. Dies ist ein Deeskalations-

mittel, welches die Polizei einsetzt, um bei bedrohlichen Personen eine Grenzziehung zu vermitteln und sie bestenfalls von ihrem Tun abzubringen. Sprechen Sie die Polizei an und fragen Sie, welche Maßnahmen in Ihrem Fall möglich und sinnvoll erscheinen.

Geheimhalten Ihrer Adresse

Grundsätzlich haben Zeuginnen und Zeugen die Pflicht, ihre Adresse zu nennen. Besteht jedoch Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihrer Adresse Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihre Adresse geheim gehalten werden. Daran sollten Sie möglichst schon bei der Erstattung der Strafanzeige denken. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, statt Ihrer Adresse zu Hause eine andere Adresse anzugeben, an der Sie zuverlässig erreicht werden können. Das kann z. B. Ihr Büro sein, die Kanzleiadresse Ihres Rechtsanwalts oder die Adresse einer Opferhilfeeinrichtung. In besonders ernsten Fällen hilft auch die Polizei mit einer Zustelladresse weiter. Ihre Adresse wird dann in den Akten nicht genannt und die Staatsanwaltschaft unterstützt Sie bei der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, wenn Sie das möchten.

10 Ladungen der Staats- anwaltschaft und des Gerichts

*Kann man den Termin verschieben?
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?*



Verbindliche Ladungen der Staats- anwaltschaft und des Gerichts

Wenn Sie eine Vorladung der **Staatsanwaltschaft** oder eine Ladung zu einem **Gerichtstermin** oder zu einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung erhalten, **müssen Sie zu dem Termin erscheinen**. Dies gilt auch dann, wenn Sie der Meinung sind, nichts Wichtiges zum Verfahren beisteuern zu können oder wenn Sie schon einmal ausgesagt haben.

Kommen Sie bitte pünktlich!

Sie sollten für die Anreise genügend Zeit einkalkulieren und auch damit rechnen, dass Sie den Sitzungssaal nicht auf

Antrieb finden. Die Terminkalender der Gerichte sind häufig sehr eng belegt. Verhandlungen können sich auch verzögern. Wenn sich darüber hinaus noch ein Zeuge verspätet, kann dies zu einer für alle Beteiligten unangenehmen Kettenreaktion von weiteren Verspätungen führen.

Rechnen Sie mit Wartezeiten

Aus diesem Grund sollten Sie sich vorsichtshalber auf eine Wartezeit einstellen. Sie dürfen sich nämlich – einmal geladen – nur mit Genehmigung des Gerichts wieder entfernen. Sie sollten sich deshalb sicherheitshalber für eine Wartezeit etwas zum Lesen oder einen anderen Zeitvertreib mitbringen. Erkundigen Sie sich auch nach einem Zeugenzimmer.

Sie dürfen nicht unentschuldigt ausbleiben!

Urlaub und Krankheit

Nur wenn **dringende Gründe** vorliegen, sind Sie entschuldigt und müssen zum Termin nicht erscheinen. Ein dringender Grund besteht vor allem bei einer ernsthaften Erkrankung. Lediglich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Schein) reicht als Entschuldigung nicht aus. Kein dringender Grund sind normalerweise auch berufliche oder private Verpflichtungen. Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt werden kann, kommt auf den Einzelfall an. Falls möglich, wird man sich bemühen, Ihren Wünschen entgegenzukommen.

Terminprobleme sofort mitteilen!

Wenn Sie meinen, einen Termin definitiv nicht wahrnehmen zu können, **rufen Sie** bitte bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft an und teilen Sie dies mit. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer Ladung. Damit man Ihren Anruf auch zuordnen kann, sollten Sie dabei auch das richtige Aktenzeichen angeben. Auch dieses Aktenzeichen ist auf der Ladung vermerkt. Bedenken Sie bei alledem, dass an Gerichtsterminen eine Vielzahl anderer Personen beteiligt sind – Richter, gegebenenfalls Schöffen, Anwälte, Staatsanwalt, Angeklagter, Dol-

metscher und weitere Zeugen –, die bei einer Terminverlegung ihren Terminkalender ebenfalls umstellen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich **so früh wie möglich** melden, wenn Sie um eine Terminverlegung bitten müssen.

Sie dürfen einen Termin erst dann guten Gewissens verstreichen lassen, wenn Ihnen ausdrücklich bestätigt wurde, dass Sie nicht erscheinen müssen. Wenn Sie einem Termin nämlich ohne Erlaubnis fernbleiben, können Sie zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden.

Kostenfolgen

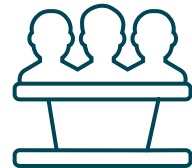
Ordnungshaft

Außerdem kann eine Säumnis erhebliche Kostenfolgen haben. Dem säumigen Zeugen oder der säumigen Zeugin müssen die Kosten eines ausgefallenen Termins (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstaufschlag anderer Zeugen) auferlegt werden. Außerdem ist im Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgelds vorgeschrieben. Das können bis zu 1.000 € sein. Wird das Ordnungsgeld nicht bezahlt, kann das Gericht gegen Sie sogar Haft anordnen.

Weil diese Folgen des unberechtigten Ausbleibens so schwerwiegend sind, werden sie in jeder staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladung ausdrücklich aufgeführt.

11 Ihre Zeugenaussage vor Gericht

- Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?
- Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?
- Muss ich in jedem Fall aussagen?
- Wer darf Fragen stellen?
- Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?
- Werde ich vereidigt?
- Welche Folgen hat eine Vereidigung?
- Wie sieht es mit der Entschädigung aus?



Vernehmung vor Gericht

Alle Verfahrensbeteiligten sind anwesend

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei oder

Staatsanwaltschaft in der Regel nur die vernehmende Person, Sie selbst und gegebenenfalls Ihr Beistand anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, nämlich des Angeklagten, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls

eines Verteidigers oder einer Verteidigerin und manchmal auch von Sachverständigen oder Dolmetschern statt. Sie können selbstverständlich auch das Gericht darum bitten, in Gegenwart eines Beistandes aussagen zu dürfen. Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin oder Ihre beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung darf bei Vernehmungen vor Gericht (und übrigens auch durch die Staatsanwaltschaft) in jedem Fall anwesend sein.

Die meisten Prozesse sind öffentlich

Strafverfahren sind in der Regel öffentlich, so dass interessierte Bürger und Bürgerinnen auf den Zuschauerbänken Platz nehmen können (Ausnahme: Verhandlungen vor den Jugendgerichten sind nicht öffentlich, wenn es nur um jugendliche Angeklagte geht). Bevor Sie ausgesagt haben, dürfen Sie in der Regel noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden gemacht, wenn Sie am Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger teilnehmen oder nebenklagebefugt sind (siehe dazu Kapitel 15).

Richterliche Belehrung

Wahrheitspflicht

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Dies gilt auch für falsche Angaben, die Sie zu Ihrer Person machen.

Vernehmung zur Person

Belehrung über

Zeugnisverweigerungsrecht

Der Richter oder die Richterin wird Sie zuerst zu Ihren persönlichen Verhältnissen befragen, nämlich nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, nach Ihrem Wohnort (gegebenenfalls unter Einschränkungen, siehe dazu Kapitel 12) und nach Ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie die Zeugenaussage (von Juristen auch „Zeugnis“ genannt) verweigern dürfen. Wenn Ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und Sie sich entscheiden, nicht auszusagen oder einzelne Fragen nicht zu beantworten, so ist das Ihr gutes Recht und niemand wird es Ihnen übel nehmen.

Falschaussagen sind strafbar

Wenn Sie aber aussagen, so müssen Sie streng bei der Wahrheit bleiben. Sagen Sie falsch aus, so machen Sie sich genauso strafbar wie alle anderen Zeugen, die vor Gericht die Unwahrheit sagen. Das Gesetz sieht für die uneidliche Falschaussage Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor, auch wenn ein Zeuge oder eine Zeugin nur sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte.

Vernehmung zur Sache

Nach den Fragen zur Person folgt Ihre Vernehmung zur Sache. Der Richter oder die Richterin wird Sie auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache noch wissen. Sie müssen dann vollständig nochmals alles berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Aussage verschaffen kann. Sie dürfen dabei nichts bewusst weglassen und auch nichts hinzuerfinden. Wenn Sie etwas – zumal nach längerer Zeit – nicht mehr genau wissen, dann können Sie das unbesorgt sagen.

Das Gericht wird Sie auch auf Ihr Recht hinweisen, dass Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beant-

wortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten müssen.

Fragerecht der Beteiligten

Danach werden Sie ergänzend befragt. Möglicherweise werden Ihnen auch Passagen aus den Akten, insbesondere aus früheren Aussagen, vorgelesen, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Widersprüche aufzuklären. Zunächst fragt der oder die Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des Gerichts. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft das Fragerecht und schließlich die Verteidigung.

Auch der oder die Angeklagte darf fragen

Auch der oder die Angeklagte kann Fragen an Sie richten. Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn einer der Anwesenden versucht, Sie „in die Zange zu nehmen“ oder in Widersprüche zu verwickeln. Sie sollten aber für kritische Nachfragen Verständnis haben und sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen. Wenn das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten sich bemühen festzustellen, wie verlässlich Ihre Erinnerung ist, so ist damit kein Vorwurf gegen Sie verbunden.

Fürsorge des Gerichts

Beleidigen lassen müssen Sie sich selbstverständlich nicht. Sie müssen auch nicht immer wieder dieselbe Frage beantworten. Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie sich eine bestimmte Wortwahl oder eine Frage gefallen lassen müssen, so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

Nur im Ausnahmefall Vereidigung

Alles in allem läuft das Verfahren in einem deutschen Gerichtssaal deutlich anders ab, als Sie es vielleicht in Fernsehfilmen aus den Vereinigten Staaten gesehen haben. Es gibt keinen Zeugenstand und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Verletzter der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

Meineid

Fahrlässiger Falscheid

Wenn es ausnahmsweise zu einer Vereidigung kommen sollte, so hat das zwei wichtige Folgen: Die Strafe für einen

Meineid ist deutlich höher als die Strafe für eine Falschaussage ohne Eid. Und wenn Sie vereidigt werden, ist auch eine versehentliche Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar.

Sie können sich noch berichtigen

Deshalb wird Sie das Gericht vor der Vereidigung nochmals fragen, ob Sie noch etwas zu berichtigen oder nachzutragen haben. Wenn Sie dies noch vor der Eidesleistung tun, haben Sie nichts zu befürchten.

Verdienstausschlag und Fahrtkosten

Ein Wort noch zu den Kosten: Alle vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeuginnen und Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Sie erhalten auch Ersatz für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen. Lesen Sie dazu bitte unbedingt die Hinweise, die Sie mit Ihrer Ladung vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft erhalten. Falls Sie anschließend noch Fragen haben, können Sie sich beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft telefonisch oder persönlich erkundigen, am besten bei einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der oder die für die Berechnung von Zeugenentschädigungen zuständig ist.

*12 Maßnahmen
zum Schutz
von Zeugen
und Verletzten*

Muss ich meinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?

Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?

Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?

Wann ist eine Videokonferenz möglich?



Geheimhalten Ihres Wohnorts in der Hauptverhandlung

Grundsätzlich werden Sie in der Gerichtsverhandlung auch nach Ihrem Wohnort gefragt. Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnorts Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnte, so kann Ihnen der verhandlungsleitende Richter oder die Richterin auch in der Hauptverhandlung gestatten, bei der Vernehmung zur Person Ihren Wohnort nicht anzugeben.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Üblicherweise sind Hauptverhandlungen öffentlich. Wenn jedoch besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann oder muss das Gericht ausnahmsweise die Öffentlichkeit zum Schutz Ihrer Privatsphäre ausschließen. Das kommt zum Beispiel in Frage, wenn es um die Sexualsphäre oder inti-

me Details aus dem Familienleben eines Zeugen geht. Auch wenn minderjährige Zeugen in Verfahren wegen bestimmter schwerer Straftaten vernommen werden, ist die Öffentlichkeit auf ihren Antrag hin auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann zudem ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen muss, durch dessen Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Außerdem kann der Ausschluss erfolgen, wenn eine Person an Leib, Leben oder Freiheit bedroht ist. Sie können den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt jeweils dem Gericht, das deshalb auf rechtzeitige und vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist.

Aussage in Abwesenheit des oder der Angeklagten

Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung eines Zeugen kann

die Vernehmung im Gericht ausnahmsweise sogar in Abwesenheit des oder der Angeklagten durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist dafür allerdings der bloße Wunsch eines Zeugen, lieber nicht mit dem bzw. der Angeklagten konfrontiert zu werden. Dafür sollte ein Zeuge Verständnis haben. Denn es ist für Angeklagte naturgemäß besonders wichtig, belastende Zeugenaussagen selbst mitzuerleben, um sich verteidigen zu können. Das Gericht ist hier gehalten, zwischen den Interessen der Zeugen und den Rechten des bzw. der Angeklagten gerecht abzuwägen. Die Interessen eines Zeugen gehen aber in jedem Fall dann vor, wenn für den Zeugen – zum Beispiel aufgrund einer allzu großen seelischen Belastung – die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

Kein Geheimprozess

Eines muss Ihnen in diesem Zusammenhang allerdings klar sein: Der Inhalt Ihrer Aussage darf vor dem bzw. der Angeklagten niemals geheim gehalten werden. Einen „Geheimprozess“ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb hat der Richter oder die Richterin den Angeklagten bzw. die Angeklagte davon zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt worden ist.

Videokonferenz

In besonders gravierenden Fällen, in denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl eines Zeugen oder einer Zeugin besteht, erlaubt das Gesetz, Zeugenaussagen per Videokonferenz zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem an Kinder gedacht, die durch eine Befragung im Gerichtssaal so eingeschüchtert werden könnten, dass sie körperlich oder seelisch Schaden nehmen. In dieselbe Lage können aber auch erwachsene Zeugen geraten, vor allem wenn sie Opfer schwerer Gewalttaten geworden sind. Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und den beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer „normalen“ Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden. Von diesem Vorgehen zu unterscheiden ist der Fall, in dem Ihre Aussage, die Sie bei einem Ermittlungsrichter oder einer Ermittlungsrichterin gemacht haben, aufgezeichnet und die Aufzeichnung später in der Hauptverhandlung vorgespielt wird (dazu mehr im Kapitel 7).

13 Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist?

*Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen
unternommen werden?*



Auch Kinder können Zeugen sein

Grundsätzlich können auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind oder wichtige Beobachtungen gemacht haben, in einem Strafprozess Zeugen sein. Eine feste Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr kommt es im Einzelfall darauf an, wie verständig das Kind bereits ist. Das Gericht wird dann darüber entscheiden, ob ein Kind als

Zeuge aussagen kann. Eltern können zwar für ihr Kind einen Strafantrag stellen, sie können aber nicht für ihr Kind aussagen.

Spezielle Schutzvorschriften für Kinder

Das Gesetz sieht allerdings eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in

einer Hauptverhandlung Zeugen unter 18 Jahren nur vom Richter oder der Richterin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nur dann direkt befragen, wenn der Richter oder die Richterin, der oder die die Verhandlung leitet, dies ausnahmsweise zulässt. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich, wenn Kinder zu schützen sind. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten. Möglicherweise wird auch bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung Ihres Kindes anberaumt, die aufgezeichnet wird und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann, wenn das Gericht das so beschließt. Oft finden diese Vernehmungen in kindgerecht ausgestalteten Vernehmungszimmern statt. Wenn solche Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geplant sind, werden die Ermittlungsbehörden Sie darüber informieren. Zum Thema Videovernehmung finden Sie weitere Informationen in Kapitel 7.

Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wenn Ihr Kind Opfer einer Straftat geworden ist, spätestens aber wenn es in einem Prozess als Zeuge geladen wird, sollten Sie sich rechtzeitig nach einer geeigneten Beratungseinrichtung erkundigen. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die Ihnen genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können. Wenn Ihr Kind Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden ist, dann hat es auch Anspruch auf eine professionelle Begleitung: die psychosoziale Prozessbegleitung (siehe dazu auch Kapitel 8).

Weitere kindgerechte Informationen zum Strafverfahren erhalten Sie auf www.hilfe-info.de in dem Artikel „Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Angehörige“.



14 Ihre Informations- und Beteiligungsrechte

Welche Informationen erhalte ich über das Strafverfahren?

Darf ich im Termin dabei sein?

Kann ich Kopien aus der Akte erhalten?



Informationen zum Strafverfahren

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und wissen möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus „Ihrer Sache“ geworden ist, dann haben Sie das Recht, über bestimmte Dinge informiert zu werden.

Sie erhalten aber die Informationen zum Strafverfahren nicht automatisch. Das hängt damit zusammen, dass nicht jeder Betroffene auch alle Informationen haben will, und diesen Wunsch gilt es zu respektieren. Daher müssen Sie, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten.

Wenn Sie dies wünschen und beantragen, werden Sie über Folgendes informiert:



Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige. Darin werden kurz die von Ihnen angezeigte Tat, der Tatort und die Tatzeit zusammengefasst.

Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d.h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.

Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem oder der Angeklagten vorgeworfen wird. Sie können nämlich jederzeit, wenn Sie nicht als Zeuge oder Zeugin geladen werden, als Teil der „Öffentlichkeit“ wie jedermann im Termin anwesend sein und zuhören.

Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d.h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.

Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Wenn Sie entweder gar nicht bei der Polizei waren, weil nicht Sie selbst eine Anzeige erstattet haben, oder wenn Sie sich erst später entscheiden, solche Informationen erhalten zu wollen, so können Sie diese jederzeit beantragen. Sie benötigen dazu keinen Anwalt. Schreiben Sie einfach an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Ein Beispiel für ein solches Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Weitere Informationen, die Verurteilte betreffen

Auf Antrag ist Ihnen auch mitzuteilen, ob dem bzw. der Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren oder welche Maßnahmen sonst zu Ihrem Schutz gegebenenfalls getroffen worden sind. Außerdem erhalten Sie auf Antrag Informationen darüber, ob der oder die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist oder nicht. Dazu gehört auch, dass Sie informiert werden, wenn der oder die Beschuldigte oder Verurteilte aus der Haft geflohen ist oder wenn ihm Urlaub oder Vollzugslockerungen gewährt werden. Des Weiteren können Ihnen von der Vollzugsanstalt auch Auskünfte über

die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn diese Auskünfte für Sie zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind.

Diese Anträge müssen Sie in der Regel begründen, indem Sie kurz darlegen, warum Sie die Auskunft benötigen. Beispiele für entsprechende Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Auskünfte und Abschriften

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten in Kapitel 15), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Auch hierzu finden Sie im Anhang I ein Beispiel.

Aktenzeichen nicht vergessen!

Geben Sie bei allen Anträgen und Schreiben – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Beschuldigten und

unbedingt das *Aktenzeichen* der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an. Die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts finden Sie auf allen amtlichen Schreiben, beispielsweise auf Ladungen. Wenn Sie das Aktenzeichen (genannt „Tagebuchnummer“) der Polizei kennen, kann auch die Polizei Ihr Schreiben weiterleiten.

Anwesenheitsrecht auch im Jugendverfahren

Verfahren gegen Jugendliche sind an sich nicht öffentlich. Allerdings macht das Jugendgerichtsgesetz eine Ausnahme für die Verletzten: Ihnen ist die Anwesenheit ausdrücklich gestattet.

15 Die Nebenklage

Wann ist eine Nebenklage zulässig? Welche Rechte hat ein Nebenkläger?



Delikte mit Nebenklage-Befugnis

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Ihnen stehen die besonderen Rechte der Nebenklage zu, wenn der oder die Beschuldigte zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer Straftat geworden sind, beispielsweise

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),

- gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung),
- gegen die persönliche Freiheit (z.B. Geiselnahme oder schwere Fälle von Freiheitsberaubung, Menschenhandel).

Dies gilt auch bei weiteren Delikten wie etwa dem unbefugten Nachstellen („Stalking“) oder dem Verstoß gegen Anordnungen des Gerichts in Fällen häuslicher Gewalt. Nebenklagebefugt sind Sie auch als Tatopfer aller anderen

Delikte, wenn der Anschluss als Nebenkläger aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen geboten erscheint, insbesondere wenn Sie unter schweren Folgen der Tat leiden. Auch wenn ein naher Angehöriger durch eine Straftat getötet worden ist, sind Sie nebenklagebefugt.

Eingeschränkte Nebenklage im Jugendstrafverfahren

War der oder die Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur in besonderen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Bei Nebenklagebefugnis und Nebenklage Anwesenheitsrecht für Sie und Ihren Anwalt

Schon die Tatsache, dass Sie zur Nebenklage befugt sind, berechtigt Sie und Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin – anders als bei „einfachen“ Zeugen und Zeuginnen – dazu, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilzunehmen, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Dieses Recht steht Ihnen natürlich auch als zugelassene Nebenklägerin oder zugelassener Nebenkläger zu. Nebenkläger werden immer zu den Hauptverhandlungsterminen geladen.

Nebenklagebefugte erhalten – wie andere Verletzte auch – Nachricht vom Termin, wenn sie dies beantragt haben. Sofern Zweifel über die Nebenklagebefugnis bestehen, entscheidet das Gericht über das Anwesenheitsrecht.

Anwälte von Nebenklagebefugten und Nebenklägern können sogar schon im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen dabei sein, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Geheimhaltung erfordern. Auch wenn Sie nicht selbst aktiv am Verfahren teilnehmen (wollen), erfahren Sie alles Notwendige von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin.

Antrag auf Zulassung als Nebenkläger auch ohne Anwalt möglich

Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin kann beantragen, dass Sie in der Gerichtsverhandlung als Nebenkläger oder Nebenklägerin zugelassen werden. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin einschalten möchten, schreiben Sie einfach selbst an das Gericht. Sie können sich vorsorglich auch schon im Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft wenden.

Mehr Rechte, keine zusätzlichen Pflichten

Damit kein Missverständnis entsteht: Sie müssen keine eigene Anklageschrift einreichen, wenn Sie Nebenkläger oder Nebenklägerin werden wollen. Dafür ist weiterhin die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie müssen als Nebenkläger oder Nebenklägerin nicht einmal selbst im Gericht auftreten. Sie müssen auch keine Anträge stellen. Aber Sie können dies tun, so wie Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger auch eigene Erklärungen abgeben können.

Erweiterte Auskunftsrechte

Nebenklägerinnen und Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichts immer zugestellt. Sie erhalten zum Beispiel eine Ausfertigung des Urteils. Wenn Sie Auskünfte oder Abschriften aus den Akten haben möchten, müssen Sie dies nicht gesondert begründen.

Rechtsmittel

Schließlich haben Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger eine eigene Rechtsmittelbefugnis, von der Sie Gebrauch machen können, wenn der oder die Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen worden ist oder wenn das Gericht es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen. Allerdings sollten Sie sich vor der Einlegung von Rechtsmitteln rechtlich beraten lassen, da dies für Sie mit einem Kostenrisiko verbunden sein kann.

Bei Fragen zur Nebenklage Beratung einholen

Wenn Sie überlegen, sich dem Verfahren mit der Nebenklage anzuschließen, und dazu weitere Fragen haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

16 Die Privatklage

Was ist ein Privatklageverfahren?

Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?

Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?

Welche Kostenrisiken bestehen?



Privatklage ist kein Zivilprozess

Die Privatklage vor einem Strafgericht darf nicht mit der Schadensersatzklage vor einem Zivilgericht verwechselt werden. Während Sie mit einer Zivilklage erreichen können, dass Ihnen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen werden, erstreben Sie als Privatkläger oder Privatklägerin die Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Kommt es nach einer Privatklage zu einem Urteil, muss z. B. eine Geldstrafe an die Staatskasse gezahlt werden und nicht etwa an Sie persönlich.

§ 374 der StPO enthält den Katalog der Delikte, die Sie selbst im Wege der oder die Beschuldigte Privatklage verfolgen können, wenn der oder die Beschuldigte

zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist.

Privatklagedelikte

Die wichtigsten Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung,
- Körperverletzung,
- Bedrohung mit einem Verbrechen,
- Sachbeschädigung.

Typischerweise wird eine Privatklage in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines solchen Delikts mangels öffentlichen Interesses abgelehnt hat. Regelmäßig erhalten

Sie dann mit dem Einstellungsbescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Privatklage zu erheben.

Keine Privatklage bei Geringfügigkeit und bei Nebenstraftaten

Beachten sollten aber Sie Folgendes: Hat die Staatsanwaltschaft Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Verfolgung einer Tat aus Gründen der Verfahrensökonomie oder wegen Geringfügigkeit abgesehen, so ist das Verfahren endgültig erledigt und Sie können nicht mehr als Privatklägerin oder Privatkläger aktiv werden.

Sühneversuch

Vor das Privatklageverfahren hat der Gesetzgeber in den meisten Fällen eine Pflicht der Parteien zu einem Sühneversuch gestellt. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an eine Schiedsstelle wenden. Die Adresse können Sie bei Ihrer Gemeinde oder Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht erfragen. Sie sollten dieses Schiedsverfahren nicht als bloße Formalität abtun. Im Schiedsverfahren besteht nämlich die Möglichkeit, bei fachkundiger Vermittlung mit dem Täter bzw. der Täterin einen Vergleich abzuschließen, der Ihnen genau dieselbe Sicherheit bietet wie ein Vergleich vor Gericht.

Wenn das Schiedsverfahren zu einem erfolgreichen Ende kommt, können Sie sich damit möglicherweise sämtliche weiteren gerichtlichen Schritte sparen. Kompromissbereitschaft kann sich daher für Sie auszahlen.

Einreichen einer Antragschrift

Sollte der Sühneversuch scheitern, können Sie Privatklage erheben. Zuständig dafür ist das Amtsgericht. Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen, müssen dies aber nicht. Ihre Klage muss zwar einer Reihe von Formvorschriften entsprechen und Sie müssen auch einen Gebührenvorschuss einzahlen. Der Rechtsantragsdienst des Amtsgerichts kann Ihnen bei den Formalien behilflich sein.

Mögliche Kostenfolgen

Gleichwohl ist Ihnen zu empfehlen, sich vor diesem Schritt in der Sache rechtlich beraten zu lassen, auch wenn Sie für das Verfahren selbst keinen Anwalt einschalten möchten. Sie sollten nämlich bedenken, dass das Gericht auch ohne Ihre Zustimmung freisprechen oder das Verfahren einstellen kann. Dabei laufen Sie Gefahr, auf den gesamten Kosten (auch auf denen des oder der Angeklagten) sitzen zu bleiben.

17 Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten?



*Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?*

Auch wenn Betroffene viele der bisher dargestellten Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten selbst nutzen können, ohne besondere Formalien einhalten zu müssen, wird mancher es dennoch vorziehen, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen.

Ersatz durch den Angeklagten

Allerdings ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe mit Kosten verbunden. Im Fall der Verurteilung muss der oder die Angeklagte jedenfalls bei

der Verurteilung von Erwachsenen im Regelfall zwar auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu finanziell aber nicht in der Lage. Häufig werden Sie deshalb Ihre Kosten selbst tragen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch **Ausnahmen**.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe
Die erste Ausnahme betrifft **Personen mit geringem Einkommen**. Hier ist dafür Sorge getragen, dass niemand aus Geld-

mangel in schwierigen Fällen ohne die erforderliche anwaltliche Betreuung und Beratung bleibt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre, auf Antrag unter Umständen finanzielle Hilfe gewährt werden. In einem Strafverfahren können Sie finanzielle Hilfe erhalten,

- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist und
- wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnten.

Sie müssen ein Formular ausfüllen

In den Anwaltskanzleien sind die für die Antragstellung notwendigen Formulare vorhanden. Sie werden dort auch beim Ausfüllen beraten, wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe bekommen und sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung nicht zu bezahlen. Oder der Staat streckt

Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie in Raten zurück.

In Eilfällen Beiordnung sofort

Zeugenbeistand bei einer Vernehmung

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen sogar gleich – unmittelbar nach der Straftat – einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl beiordnen, selbst wenn das etwas aufwendige Verfahren zur Gewährung von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Sie daher aus einem besonderen Grunde schnell anwaltliche Hilfe im Ermittlungsverfahren brauchen, kann diese Hilfe auch schnell bereitgestellt werden.

Weitere Ausnahmen betreffen **Zeugen** und **Opfer von schweren Straftaten**:

Zeugen und Zeuginnen in einer besonders belastenden Vernehmungssituation, die ihre schutzwürdigen Interessen selbst nicht wahrnehmen können, kann **für die Dauer einer Vernehmung** ein Anwalt oder eine Anwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Diese Zeuginnen und Zeugen haben darauf einen Anspruch,

- wenn besondere Umstände vorliegen, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und

- sie bei ihrer Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand haben und
- ihren schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Das Gericht kann die Beiordnung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft veranlassen. Kosten entstehen durch diese Beiordnung nicht.

Bei Bedarf auf Zeugenbeistand frühzeitig melden

Sie können einen Antrag auch selbst stellen. Eine besondere Form müssen Sie dabei nicht einhalten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie bei Ihrer Vernehmung einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig vor dem Termin, damit sich Staatsanwaltschaft und Gericht darauf einstellen können und damit Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

Beistand für Nebenkläger und Nebenklagebefugte (Opferanwalt)

Noch weitergehende Rechte haben Nebenkläger und auch Nebenklagebefugte, die Opfer bestimmter schwerer

Verbrechen geworden sind. Dazu gehören in Verfahren gegen Erwachsene etwa Opfer von Sexualverbrechen (u. a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung), von versuchten Tötungsdelikten oder Opfer anderer Verbrechen wie Raub oder Geiselnahme, bei denen die Straftat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat. Diesen Opfern muss das Gericht wie auch Angehörigen von Opfern, die durch ein Tötungsdelikt ums Leben gekommen sind, unabhängig von ihrem Einkommen auf Antrag einen **Rechtsanwalt als Beistand** (Opferanwalt) bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt. Minderjährige erhalten einen Opferanwalt zum Teil unter erleichterten Bedingungen. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung

Teilweise übernehmen auch die Rechtsschutzversicherungen die mit einer Nebenklage verbundenen Kosten. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrer Versicherung, einem Anwalt oder einer Anwältin nach.

18 Schadensersatz und Schmerzensgeld

Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?

Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?



Klage in einem Zivilprozess

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz streng zwischen dem Zivilprozess, in dem die rechtlichen Verhältnisse der

Bürger untereinander geklärt werden und in dem Sie im Streitfalle Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können, und dem Strafprozess, in dem der staatliche Straf-

anspruch durchgesetzt werden soll. In einem Zivilverfahren treten Sie selbst als Kläger oder Klägerin auf. Für Zivilverfahren und Strafverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Die Verfahren richten sich nach verschiedenen Gesetzen mit ganz unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln, nämlich nach der Zivilprozessordnung (ZPO) zum einen und der Strafprozessordnung (StPO) zum anderen.

Gleichwohl gibt es für Opfer auch Möglichkeiten, in einem Strafverfahren auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zu verfolgen.

Adhäsionsverfahren

Die StPO sieht ein sogenanntes *Adhäsions- oder Anhangsverfahren* vor. Verletzte oder deren Erben können mit diesem Verfahren gleich im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (in der Regel einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme) geltend machen, wenn der oder die Beschuldigte zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Form und Inhalt des Antrags

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts vor der Verhandlung aufnehmen lassen oder

noch in der Verhandlung mündlich vortragen. Einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen Sie dazu nicht, wenngleich Sie natürlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn Ihnen dies lieber ist.

Formal ist lediglich nötig, dass Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Wenn Sie ein Schmerzensgeld verlangen möchten, müssen Sie keinen festen Betrag nennen. Sie können die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sollten Sie aber für ausreichende Belege zur Schadenshöhe Sorge tragen (z. B. Rechnungen beifügen), denn der Antrag soll auch die Beweismittel enthalten, auf die das Gericht sich stützen kann.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Wichtig: Antrag rechtzeitig stellen!

Das Gesetz stellt es allerdings – jedenfalls für Ihren Schadensersatzanspruch – in das Ermessen des Gerichts, ob es sich mit Ihrem Antrag befasst oder ob es von einer Entscheidung absieht, um das Strafverfahren nicht zu verzögern. Daher gilt: Je früher Sie Ihren Antrag

einreichen, desto eher kann sich das Gericht darauf einstellen und über den Antrag entscheiden, ohne Zeit zu verlieren. Je genauer Sie darlegen, worin Ihr Schaden besteht, desto geringer ist die Gefahr einer Verzögerung der Hauptverhandlung. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie bereits im Ermittlungsverfahren – d.h. vor Erhebung der Anklage – an die Staatsanwaltschaft schreiben und darum bitten, dass man Ihnen eine Mitteilung zukommen lassen möge, wann Anklage erhoben worden ist und welche Abteilung oder Kammer welchen Gerichts für das Verfahren zuständig ist. Spätestens dann, wenn Sie eine gerichtliche Zeugenladung in Händen halten, ist es höchste Zeit, den Antrag einzureichen.

Das Gericht darf Teilentscheidungen treffen

Möglicherweise entscheidet sich das Gericht dafür, über Ihren Antrag nur teilweise zu entscheiden und ein sogenanntes Grundurteil zu erlassen. In einem Grundurteil wird lediglich festgestellt, dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dass der Täter Ihnen daher zu Ausgleichsleistungen verpflichtet ist. Der Strafrichter kann so umständliche Beweiserhebungen zur Höhe des Schadens vermeiden und Sie erhalten zumindest eine Teil-Ent-

scheidung, auf die Sie sich vor dem Zivilgericht berufen können. Es kann sich im Einzelfall empfehlen, dem Gericht zu signalisieren, dass Sie auch damit schon zufrieden wären (vgl. das Beispiel im Anhang I).

Besonderheiten für Schmerzensgeld

Ihren Antrag auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes darf das Gericht allerdings nur zurückweisen, wenn er unzulässig oder unbegründet erscheint.

Kein Nachteil im Zivilprozess durch Ablehnung

Falls sich das Gericht entscheidet, Ihren Antrag nicht zu behandeln, seien Sie nicht allzu enttäuscht. Strafverfahren und Zivilverfahren folgen nun einmal unterschiedlichen Regeln. Deshalb zögern die Gerichte vor allem in Fällen, die rechtlich nicht ganz einfach liegen, die beiden Verfahrensarten miteinander zu vermengen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Sie können vielmehr Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche weiterhin vor den Zivilgerichten einklagen.

Wiedergutmachungsvergleich

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Scha-

densersatz: Sie können sich, was Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche angeht, direkt im Strafverfahren mit dem oder der Angeklagten einigen und einen sogenannten „Wiedergutmachungsvergleich“ erlangen. Das Gericht unterbreitet in aller Regel einen Vorschlag für einen Vergleich, wenn sowohl die verletzte Person als auch die angeklagte Person dies übereinstimmend beantragen. Nehmen beide den Vergleich an, wird dieser vor Gericht protokolliert. Der Vergleich ist dann als zivilrechtlicher Titel vollstreckbar.

Wiedergutmachungsvereinbarung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Rahmen eines **Täter-Opfer-Ausgleichs**, der nicht vor Gericht, sondern beispielsweise von einer Schlichtungsstelle durchgeführt wird, können Sie eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter oder der Täterin schließen. Ein solches Ausgleichsverfahren kann Ihnen auch helfen, mit der Erinnerung an die Tat besser fertig zu werden. Durchgeführt wird ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich unter Mitwirkung einer neutralen, erfahrenen Vermittlungsperson. Sie achtet darauf, dass beide Seiten ihre Sichtweisen und

Gefühle angemessen darstellen können und dass niemand „über den Tisch gezogen“ oder gar bedroht wird. In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit dem Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten.

Ohne Ihr Einverständnis ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht möglich. Und auch die als Täterin oder als Täter anzusehende Person kann dazu nicht gezwungen werden, sondern muss zu einem solchen Ausgleichsversuch bereit sein und sich grundsätzlich zu dem von ihr oder ihm begangenen Unrecht bekennen. Viele Opfer haben mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Sie können die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ansprechen, wenn Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Sie können sich aber auch direkt an die für Sie zuständige Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtung oder Vermittlungsstelle wenden, wenn Sie sich erst einmal informieren möchten oder selbst einen Ausgleichsversuch unternehmen wollen.

19 Welche sozialen Entschädigungsleistungen und Hilfen gibt es?

Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?

Wie stellt man dafür einen Antrag?

Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?

Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer extremistischer Übergriffe?



Opferentschädigungsgesetz

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich. Die Schädigung muss grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten sein. 2009 ist der Geltungsbereich des OEG erweitert worden. Seither kann auch ein Anspruch auf deutsche Leistungen bestehen, wenn sich die Gewalttat im Ausland ereignet hat.

Betroffene haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den Staat zu wenden, in dem sie geschädigt wurden. Wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt, können sie ihren Antrag auf ausländische Entschädigungsleistungen mithilfe der deutschen Unterstützungsbehörde stellen. Diese ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet. Sie nimmt dann Kontakt mit der zuständigen Behörde im Ausland auf und begleitet das Verfahren.

Sach- und Vermögensschäden

Sach- und Vermögensschäden werden nach dem OEG nicht erstattet. Allerdings gibt es in einigen Bundesländern Landesstiftungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag finanzielle Hilfe für Sachschäden leisten. Kontaktinformationen zu entsprechenden Stiftungen finden Sie im Anhang II.

Kein Schmerzensgeld, keine Entschädigung bei Mitverschulden

Ein Schmerzensgeld wird nach dem OEG nicht gezahlt. Leistungen werden ferner nicht gewährt, wenn die verletzte Person die Schädigung selbst mit verursacht hat. Leistungen können schließlich versagt werden, wenn die geschädigte Person es unterlassen hat, das ihr Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen und zur Verfolgung der Tat beizutragen.

Strafanzeige und Antrag nötig

Das heißt insbesondere, dass unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden sollte. Da die Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, empfiehlt es sich, den Antrag so schnell wie möglich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesversorgungsbehörde zu stellen.

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden findet sich in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ (s.u.).

Verkehrsunfälle

Bei Schäden aus tätlichen Angriffen, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kfz-Anhängers verursacht wurden, werden ebenfalls Leistungen nach dem OEG erbracht. Zudem kann ein Antrag an den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ gerichtet werden. Der Entschädigungsfonds ist erreichbar über den Verein „*Verkehrsoferhilfe e.V.*“; *Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin.*

Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer terroristischer und extremistischer Taten?

Härteleistungen – Soforthilfen des Staates für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

Bei den Härteleistungen handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag jährlich zur Verfügung stellt. Die Härteleistungen sind als Akt der Solidarität und Humanität zu verstehen, die den Betroffenen terroristischer und extremistischer Taten als finanzielle

Soforthilfen zügig zukommen sollen.

Wann liegt eine extremistische Tat vor?

Unter extremistischen Taten in diesem Sinne sind insbesondere rechts- oder linksextremistisch, rassistisch, antisemitisch, islamistisch sowie antiziganistisch motivierte Körper- und Gesundheitsverletzungen, erhebliche Beleidigungen oder erhebliche Bedrohungen von Einzelpersonen zu verstehen.

Welche Soforthilfen sind möglich?

Im Fall terroristischer oder extremistischer Taten können Hinterbliebene und Verletzte Härteleistungen erhalten.

Hinterbliebene erhalten bei Verlust einer oder eines nahen Angehörigen eine pauschale Soforthilfe in Höhe von 30.000 Euro (Eltern, Kinder, Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner) oder in Höhe von 15.000 Euro (Geschwister).

Hinterbliebene können auch eine Pauschale zur Abmilderung eines Unterhaltsschadens erhalten. Diese beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen/Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner 25.000 Euro und für hinterbliebene Kinder abhängig vom Alter zwischen 25.000 Euro und 45.000 Euro. Unter

bestimmten Voraussetzungen können auch Leistungen für Bestattungen in Betracht kommen.

Durch eine terroristische oder extremistische Tat *Verletzte* erhalten für gesundheitliche Beeinträchtigungen Härteleistungen, die sich nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Schmerzensgeldrechtsprechung richten. Zudem kann bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Abmilderung möglicher Nachteile beim beruflichen Fortkommen eine Pauschale von bis zu 20.000 Euro gezahlt werden. Bei extremistischen Taten können auch bei erheblichen Beleidigungen oder Bedrohungen Härteleistungen in Betracht kommen.

Damit nahe Angehörige wie Eltern, Kinder, Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von schwer verletzten oder getöteten Personen schnell an den Ort des Anschlags reisen können, können Härteleistungen gezahlt werden.

Betroffene, die sich dem Strafverfahren im Inland als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen und am Prozess teilnehmen, können ebenfalls Härteleistungen erhalten.

In beiden Fällen sind die Pauschalen von der Entfernung abhängig und betragen bei Anreisen pro Person:

ab 50 km 100 Euro,
ab 150 km 300 Euro,
ab 350 km 600 Euro,
ab 750 km 900 Euro,
ab 1.000 km 1.200 Euro.

Durch terroristische und extremistische Taten *wirtschaftlich betroffene, selbstständig tätige Personen oder kleine Unternehmen* (z. B. Inhaberinnen/Inhaber von Läden und Bars) können unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungsleistungen für materielle Schäden erhalten, wenn ihre Betriebsstätte Tatort einer terroristischen oder extremistischen Tat geworden ist, bei der Menschen zu Tode gekommen sind oder zu Tode hätten kommen können. Die hier vorgesehenen Pauschalen betragen bis zu 15.000 Euro.

Zu beachten ist, dass zweckidentische Leistungen anderer Leistungsträger grundsätzlich vorrangig sind bzw. angerechnet werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betroffene in Deutschland begangener terroristischer und extremistischer Taten und Betroffene terroristischer Straftaten, die im

Ausland begangen wurden, wenn sie deutsche Staatsangehörige oder Ausländerinnen und Ausländer mit rechtmäßigem und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland sind. Auch antragsberechtigt sind Privatpersonen, die als sogenannte Nothelfer bei der Abwehr einer terroristischen oder extremistischen Tat auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Für den Nachweis einer terroristischen oder extremistischen Tat ist es ausreichend aber auch erforderlich, dass die Tat mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit terroristisch oder extremistisch motiviert war.

Antrag nötig

Entschädigungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mittels eines amtlichen Formulars, das Ihnen auf Anforderung zugestellt wird oder unter www.bundesjustizamt.de und dort unter der Rubrik „Bürgerdienste“, Stichwort „Härteleistung“ abgerufen werden kann. Das ausgefüllte Antragsformular ist unterschrieben zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn.

Zusammenfassende Informationen für Opfer terroristischer und extremisti-

scher Taten finden Sie unter der oben angegebenen Internetadresse.

Zusammenfassende Informationen über Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe finden Sie unter der oben angegebenen Internetadresse.

Anmerkung des Herausgebers

Über das Opferentschädigungsgesetz informiert die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53105 Bonn, die Sie dort oder über das Internet www.bmas.bund.de (Link: www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.htm) bestellen können. Die wichtigsten Informationen zum Thema Opferentschädigung finden Sie auch direkt auf dieser Internetseite. Weiterführende Informationen finden Sie zudem auf www.hilfe-info.de und www.odabs.org.

Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften)

Wenn Sie Ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, mit einer Schul-

klasse oder einer universitären Seminargruppe unterwegs waren oder anderen Personen bei Unglücksfällen oder Not helfen wollten und dabei verletzt worden sind, haben Sie möglicherweise Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier können insbesondere Heilbehandlungskosten und Kosten für eine medizinische Rehabilitation übernommen sowie Renten geleistet werden.

Hilfeleistende (Erst-, Nothelfende) sind bei der Unfallkasse versichert, die für den Ort der Hilfeleistung zuständig ist. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie bestimmte ehrenamtlich tätige Personen sind bei den für ihre Organisation zuständigen Unfallkassen der Gemeinden, der Länder oder des Bundes versichert. Für Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die an einer Bildungsmaßnahme teilgenommen haben und dabei Opfer einer Straftat geworden sind, ist die Unfallkasse des Schul- oder Hochschulstandorts zuständig.

Eine Übersicht über die Unfallkassen und die Berufsgenossenschaften finden Sie auf der Website der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter www.dguv.de (→ Versicherung → Zuständigkeit).

Weitere Informationen zu möglichen Ansprüchen und dem zuständigen Unfallversicherungsträger erhalten Sie außerdem bei der Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Rufnummer: 0800 60 50 40 4.

Anhang I

Musterschreiben



Die Strafanzeige

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Antrag im Adhäsionsverfahren

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

- *Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten*
- *Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen*
- *Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen*

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Beispiel 1

Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist und die Beweismittel angeben. Halten Sie sich dabei an die Faustregel: **Wer? Was? Wo? Womit? Warum?**

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

13.05.2021

Betr.: Strafanzeige gegen Herrn Mirko Müller wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Herrn Mirko Müller, wohnhaft Steilshooper Allee 587, in Hamburg.

Herr Müller wohnt im Erdgeschoss des Mietshauses Steilshooper Allee 587. Meine Familie und ich wohnen im ersten Stock. Seit geraumer Zeit gibt es zwischen Herrn Müller und meiner Ehefrau Streit wegen des Kinderwagens, den wir im Erdgeschoss abstellen, weil es in dem Mietshaus keinen Aufzug gibt. Herr Müller fühlt sich durch den Kinderwagen gestört.

Am 12.05.2021 gegen 15:00 Uhr hörte ich erneut einen lauten Streit **im Treppenhaus** zwischen den beiden und ging aus der Wohnung, um meiner Frau beizustehen. Herr Müller war ange-trunken und **trat heftig gegen den Kinderwagen**. Als ich hinzutrat, um ihn davon abzuhalten, ging er plötzlich auf mich los, **schubste mich gegen das Treppengeländer und schlug mit der Faust** auf mich ein. Danach sagte er: „Wer nicht hören will, muss fühlen!“ und ging wieder in seine Wohnung. Meine Frau und ich fühlen uns durch Herrn Müller bedroht und genötigt.

Ich habe mir eine **Verstauchung** der Hand zugezogen. Außerdem ist die gesamte Vorderachse des **Kinderwagens kaputt**. Der Wagen kann nicht mehr benutzt werden.

Als **Zeugin** benenne ich meine Ehefrau, Lisa Mustermann. Ein **Attest** meines Hausarztes füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 2

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Auch bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

03.09.2021

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Mirko Müller vom 13.05.2021 wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/21

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller lege ich Beschwerde ein. Wenn Herr Müller behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, weil ich zuerst auf ihn losgegangen sei, so ist das nicht richtig. Es hat sich alles so abgespielt, wie ich es in meiner Vernehmung bei der Polizei geschildert habe. Ich bin auch nicht der Meinung, dass hier „Aussage gegen Aussage“ steht, denn meine Ehefrau ist dabei gewesen und hat alles genau beobachtet.

Außerdem meine ich, dass sich die Polizei den Kinderwagen einmal hätte ansehen müssen. Man kann genau erkennen, dass der Kinderwagen durch Fußtritte beschädigt worden ist. Schon damit kann man die Geschichte von Herrn Müller widerlegen.

Im Übrigen ist es auch nicht richtig, dass meine Frau und ich in der Wohnanlage als Ruhestörer gelten. Das Gegenteil trifft zu. Wir sind nicht die einzigen Mieter, die mit Herrn Müller Schwierigkeiten haben. Auch der Nachbar, Herr Herbert Schmitz, Steilshooper Allee 589, ist kürzlich von ihm bedroht und beschimpft worden.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 3

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Hinweis: Um Auskünfte aus den Ermittlungsakten zu erhalten, müssen Sie in der Regel ihr „berechtigtes Interesse“ darlegen. Dafür genügt es zum Beispiel, kurz auf Bemühungen um Schadensersatzzahlungen hinzuweisen. Auch zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde können Sie Auskünfte erhalten. Geben Sie konkret an, welche Kopien Sie benötigen.

Abs.
Erika Musterfrau
Langenhorner Chaussee 949
22419 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.05.2021

Betr.: Verkehrsunfallsache Musterfrau ./ Meier

Aktenzeichen: 2345 Js 527/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Christine Meier, geb. 12.08.1981, wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem ich verletzt wurde. **Da ich die Versicherung von Frau Meier auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Unfallskizze und der Aussage** von Frau Meier zum Unfallhergang zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Erika Musterfrau

Beispiel 4

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft.

Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.08.2021

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 1 StPO um Auskunft darüber, ob das Strafverfahren eingestellt worden ist bzw. welchen Ausgang das gerichtliche Verfahren genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 5

Antrag im Adhäsionsverfahren

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

28.08.2021

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/21

In dem Strafverfahren gegen Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

stelle ich: Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage, den Beschuldigten zur Zahlung von

- Schadensersatz in Höhe von 529,- €
 - sowie eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle,
- zu verurteilen.**

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Hinsichtlich des Tathergangs verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge. **Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:**

Durch Fußstritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Ich habe mir außerdem durch seine Tätlichkeit eine so schwere Verstauchung zugezogen, dass ich 1 Woche krank geschrieben war.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1. Zeugin: Lisa Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg
2. Zeuge: Herbert Schmitz
Steilshooper Allee 589
22179 Hamburg
3. Attest meines Hausarztes
4. Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 a

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.10.2021

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu mir keinen Kontakt aufzunehmen oder mit mir nicht zu verkehren.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 b

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen, es sei denn, Sie sind nach § 395 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 StPO nebenklageberechtigt oder nach § 395 Absatz 3 zur Nebenklage zugelassen. Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft. Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.10.2021

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob gegen Herrn Müller freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet worden sind oder wann ihm Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft gewährt werden. Ggf (siehe Hinweis): Ich benötige diese Information, weil zu Herrn Müller seit dem Vorfall ein sehr gespanntes Verhältnis besteht und ich innerlich darauf vorbereitet sein möchte, ihm in der Nachbarschaft wieder zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 c

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Auskunft erteilt die Vollzugsanstalt. Geben Sie auch bei diesem Antrag das Aktenzeichen des Gerichts oder das der Staatsanwaltschaft an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel
Suhrenkamp 92
22335 Hamburg

24.10.2021

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 180 Absatz 5 StVollzG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesstrafvollzugsgesetze darum, mir die Entlassungsadresse von Herrn Müller mitzuteilen; zudem bitte ich um Auskunft über seine Vermögensverhältnisse. Ich benötige diese Auskünfte, weil ich beabsichtige, Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verklagen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 1



Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) beantragen. Dies können Sie bei uns als Ihrer zuständigen Versorgungsbehörde tun. Unsere Adresse finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) unter „Soziale Sicherung / Soziale Entschädigung / Opferentschädigungsrecht“. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular möglichst vollständig aus und senden es unterschrieben zurück.

Hinweis: Schmerzensgeld können Sie nur gegenüber dem Täter/der Täterin geltend machen.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragsstellung?

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die mit diesem Antragsformular von Ihnen erbeten werden. Sollten Sie beim Ausfüllen aus diesem oder aus anderen Gründen Hilfe benötigen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bietet der WEISSE RING e. V. unter der kostenfreien EU-einheitlichen Telefonnummer 116 006 einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an, der u. a. an regionale Außenstellen oder andere Organisationen in Ihrer Nähe weiterverweist. Opfer von sexuellem Missbrauch können sich kostenfrei und anonym an die Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter der Telefonnummer 0800-2255530 wenden. Die Sprechzeiten sind montags von 8 bis 14 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 16 bis 22 Uhr sowie sonntags von 14 bis 20 Uhr.

Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Telefonnummer 08000 116 016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfef Telefons „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem eine E-Mail- und eine Chatberatung angeboten (www.hilfeftelefon.de).

< ggf. Raum für Hinweis auf länderspezifische Opferhilfeorganisationen und Telefonnummern >

Wenn Sie Unterstützung bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der an Ihnen verübten Gewalttat suchen, können Sie mit Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen oder entsprechenden Beratungsstellen in Kontakt treten. Bei der Suche sind Ihnen Ihre Krankenkasse, Ihr Hausarzt / Ihre Hausärztin und die Organisationen der Opferhilfe behilflich. Auch das Hilfeportal Sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) des UBSKM unterstützt Sie dabei mit einer bundesweiten Datenbank.

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 2



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Welche Angaben müssen Sie zur Gewalttat machen?

Als verantwortlicher Leistungsträger sind wir verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen wir den Sachverhalt eigenständig aufklären, sind jedoch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sind z.B. keine Zeugen der Tat vorhanden und lässt sich die Tat nicht anderweitig nachweisen, müssen Sie unter Umständen sehr detaillierte Angaben zur Gewalttat machen. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, reichen zunächst ungefähre Angaben zu Tatort und Tatzeit aus (z.B. „Anfang bis Mitte 1977 unter anderem in der eigenen Wohnung“).

Falls schon ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde, können die Erkenntnisse daraus hilfreich für eine schnellere Aufklärung des Sachverhalts sein. Außerdem wird Ihnen eventuell erspart, erneut Angaben zur Tat machen zu müssen. Bitte geben Sie daher das Aktenzeichen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft an, damit wir die Ermittlungsakten anfordern können.

Selbst wenn der Täter/die Täterin nicht verurteilt wurde oder nicht zu ermitteln ist, können Sie unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten.

Wann können Sie mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen?

Wir sind bestrebt, zügig über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies im Falle umfangreicher Sachverhaltsaufklärung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich werden wir Sie von Zeit zu Zeit über den Sachstand unterrichten. In Ausnahmefällen können bereits vor Abschluss der Ermittlungen Leistungen nach dem OEG erbracht werden (z.B. für Zahnbehandlung oder psychische Soforthilfe). Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, klären Sie bitte ggf. mit dem zuständigen Bearbeiter/der Bearbeiterin. Die Bestätigung, die Sie nach Eingang Ihres Antrags von uns erhalten, enthält die entsprechenden Kontaktdaten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur - soweit notwendig - an die am Verfahren Beteiligten weitergeleitet. Sie werden nicht Dritten zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die datenschutzrechtlichen Hinweise auf Seite 5 des Antragsformulars sowie die ggf. beigefügte Anlage zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise

Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige gestellt haben bzw. stellen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin (mit Ausnahme Ihres Anspruchs auf Schmerzensgeld) zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem OEG auf den Staat übergehen. Das bedeutet, dass wir die Leistungen, die wir erbringen, grundsätzlich vom Täter/von der Täterin zurückfordern müssen. Dadurch erhält dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden (siehe hierzu Seite 5 des Antragsformulars).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Versorgungsbehörde

• Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60-64 des Sozialgesetzbuches - 1. Buch - (SGB I); die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 1



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Hier bitte Name / Adresse der Versorgungsbehörde eintragen

.....

Bitte Feld frei lassen für Eingangsvermerk der Behörde

.....

I. Angaben zur Person

1. <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		Name, Vorname:		Geburtsname oder früherer Name:	
2. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort:		3. *Freiwillige Angaben			
.....		Telefonnummer (tagsüber)*:			
.....		E-Mail-Adresse*:			
4. Familienstand				seit:	Zahl der Kinder:
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> in Lebenspartnerschaft lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben			
5. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt:		Straße und Hausnummer:		Postleitzahl:	Wohnort:
.....	
6. Staatsangehörigkeit:		Falls Sie ausländische(r) Antragsteller/Antragstellerin aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat sind:			
.....		<input type="checkbox"/> in der Bundesrepublik Deutschland ununterbrochen wohnhaft seit:			
(Bitte fügen Sie eine Kopie des Personalausweises / Reisepasses bei)		<input type="checkbox"/> Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit:			
.....		(Bitte fügen Sie ggf. eine Kopie Ihres Aufenthaltsgenehmigungs- bzw. Aufenthaltsgestattungsnachweises bei)			
7. <input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter / gesetzliche Vertreterin		ODER		<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter / Bevollmächtigte	
<input type="checkbox"/> Betreuer / Betreuerin		(Bitte fügen Sie eine Kopie der Vollmacht bei)			
Name, Vorname und Anschrift:					
.....					
.....					
(Bitte fügen Sie eine Kopie der Bestellungsurkunde bzw. des Betreuerausweises bei)					

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 2

II. Angaben zur Gewalttat*

1. Tatzeit (soweit möglich: Uhrzeit, Tag, Monat, Jahr):

2. Tatort (soweit möglich: Ortsbeschreibung, z. B. Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung):

- Arbeitsplatz Weg zum / vom Arbeitsplatz
 Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung Weg zu / von Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung

Bitte geben Sie Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers / Ihrer Ausbildungseinrichtung / Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft / Unfallkasse an:

sonstiger Tatort

3. Ist Strafanzeige erstattet worden?

ja bei: am (Datum):

nein, Gründe (bitte erläutern)** Aktenzeichen:

Ich mache von meinem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch keinen Gebrauch

4. Name und Anschrift - soweit bekannt

des Täters / der Täter / der Täter/innen: weiterer Tatbeteiligter:

von Tatzeugen: von Ersthelfern:

5. Hat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren / gerichtliches Verfahren stattgefunden?

nein ja, bei:

Aktenzeichen:

6. Tathergang (Bitte schildern Sie den wesentlichen Ablauf der Gewalttat; statt dessen können Sie auch eine Kopie des Strafantrags und / oder des Polizeiprotokolls beifügen)

Ich kann hierzu zur Zeit keine Angaben machen

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

**Nach dem OEG sind Sie verpflichtet, das Ihnen Mögliche zur Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung des Täters / der Täterin beizutragen. Dazu gehört grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige. Gemäß § 52 der Strafprozessordnung besteht ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte, Ehegatten und Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht sowie mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandte oder verschwägte Personen (z. B. Eltern, Großeltern), bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte oder bis zum zweiten Grad verschwägte Personen (z. B. Geschwister, Onkel, Tante).

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 3

III. Angaben zu Gesundheitsstörungen / Schädigungen

1. Zu welchen körperlichen und / oder seelischen Gesundheitsstörungen hat die Gewalttat geführt?*

.....

2. Liegen diese heute noch vor?*

ja, folgende: nein

.....

3. Nur in Ausnahmefällen:

Möchten Sie bereits vor der Entscheidung über diesen Antrag vorläufige Leistungen der Heilbehandlung erhalten (z. B. Zahnbehandlung, psychische Soforthilfe)?

nein ja (bitte begründen*)

4. Wurden durch die Gewalttat am Körper getragene Hilfsmittel beschädigt (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz)?

ja, folgende: nein

5. Sind Sie krankenversichert?

ja falls ja: gesetzlich privat
 nein

derzeitige Krankenkasse: Mitglied seit:

ggf. frühere Krankenkasse:

IV. Angaben zu ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlungen

1. Stationäre Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*

von-bis: Name, Anschrift des Krankenhauses und / oder der Reha-Einrichtung: Abteilung / Station:

.....

2. Ambulante Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*

von-bis: Name, Anschrift Hausarzt / behandelnde(r) Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in: ggf. Fachrichtung:

.....

.....

3. Welche der unter Ziffer III geltend gemachten Gesundheitsstörungen / Schädigungen haben bereits vor der Gewalttat bestanden (ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung)?*

keine folgende:

Name, Anschrift

Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in: Behandlung von - bis: wegen welcher Gesundheitsstörung / Schädigung:

.....

.....

V. Angaben zur beruflichen Situation

1. Beruf / Tätigkeit, ggf. Studium vor der Gewalttat:

2. Fühlen Sie sich durch die Folgen der Gewalttat in Ihrer Berufsausübung beeinträchtigt?

nein ja In welcher Form (bitte begründen)?

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 4

VI. Sonstige Angaben

1. Haben Sie wegen der Folgen der Gewalttat Anspruch auf Leistungen gegenüber Dritten?

nein ja

Falls ja, gegenüber

Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft, private Unfallversicherung) Krankenversicherung

dem Täter / der Täterin (Schadensersatz / Schmerzensgeld) gesetzlicher Rentenversicherung

ausländischen Entschädigungssystemen sonstigen Leistungsträgern?

2. Falls Anspruch auf Leistungen gegenüber Dritten besteht: Haben Sie diese Ansprüche bereits geltend gemacht?
Bitte fügen Sie ggf. Belege bei.

ja, gegenüber Name, Anschrift des Leistungsträgers oder Gerichts:
.....
.....

nein (bitte begründen*)
.....
.....

3. Beziehen Sie bereits Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz?

nein ja zuständige Behörde: Aktenzeichen:
.....

4. Liegt eine anerkannte Behinderung vor?

nein ja zuständige Behörde: Aktenzeichen:
.....

5. Falls es zu einer Geldleistung kommt, soll diese auf folgendes Konto überwiesen werden:

BIC: IBAN:

Geldinstitut: Kontoinhaber/in:

6. Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:
.....
.....

7. Bei der Antragstellung hat mich unterstützt (z. B. Opferhilfeorganisation, Polizei, Psychotherapeut/in):
.....
.....

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gestellt habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin oder des gesetzlichen oder bestellten Vertreters / der Vertreterin oder des Betreuers / der Betreuerin:
.....

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 5

Ich habe Kenntnis, dass

- die Behörde gemäß § 5 OEG in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes grundsätzlich verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen den oder die Täter/in/nen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang muss sie den / die Täter / in / nen frühzeitig von meiner Antragstellung in Kenntnis setzen. Sollte ich dies nicht wünschen, werde ich auf dem anliegenden Zusatzblatt die Gründe darstellen. Die Behörde wird dann prüfen, ob erhebliche Nachteile für mich zu befürchten sind und deshalb auf Schadensersatzansprüche verzichtet werden kann. Bei Minderjährigen kann die Gefährdung des Kindeswohls einen entsprechenden Grund bedeuten;
- meine Schadensersatzansprüche gegen den / die Täter / in / nen mit Ausnahme von Schmerzensgeldansprüchen kraft Gesetz auf die zuständige Behörde übergehen und ich daher keine Vereinbarungen hierzu (z. B. Vergleiche) mit dem Täter / der Täterin / den Tätern / Täterinnen oder deren Versicherungen treffen darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über meine Gesundheit, die der zuständigen Behörde mit diesem Verfahren nach dem OEG zugänglich gemacht worden sind,

- erfasst und gespeichert werden (§ 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) und
- den Gutachterinnen und Gutachtern, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen Begutachtung beauftragt worden sind,
- den Hauptfürsorgestellten,
- den anderen Sozialleistungsträgern für deren eigene gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

übermittelt werden dürfen. **Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann** (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X).

Einverständniserklärung

Soweit ich keine für die Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen beifüge, wird die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären.

Ich erkläre mich daher insbesondere mit der Beiziehung folgender Unterlagen einverstanden:

- polizeiliche Ermittlungsunterlagen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsakten, Jugendamtsakten
- erforderliche medizinische Unterlagen (insbesondere Untersuchungsberichte, Befundberichte, Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Krankenunterlagen, Röntgenbilder).

Die genannten Unterlagen können von den behandelnden Ärzten, Psychologen, Krankenanstalten (auch privaten), Behörden, Gerichten und Sozialleistungsträgern sowie auch von privaten Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsunternehmen beigezogen werden - auch soweit sie von anderen Ärzten / Ärztinnen oder Stellen erstellt worden sind - allerdings nur in dem Umfang, wie sie Aufschluss über die geltend gemachten Tatbestände geben können.

Die Einverständniserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren, für ein sich ggf. anschließendes Überprüfungs- / Widerspruchsverfahren sowie für das Verfahren zur Durchsetzung der auf das Land übergebenen Schadensersatzansprüche.

Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich entbinde die behandelnden und beteiligten Ärzte/Ärztinnen und Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

- ja
- nein
- von dieser Einverständniserklärung schließe ich ausdrücklich aus:

.....
- bitte Arzt/Ärztin, Einrichtung, Stelle, Unterlagen genau bezeichnen -

Ort, Datum:

Unterschrift für Einverständniserklärung:

.....

.....

Anhang II

*Kontaktadressen und Telefonnummern
Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern
Botschaften der Mitgliedstaaten der EU*



Kontaktadressen und Telefonnummern

Internetportal für Betroffene einer Straftat und deren Angehörige
Internet: www.hilfe-info.de

Das Portal www.hilfe-info.de hilft Betroffenen von Straftaten dabei, Unterstützung und Antworten auf wichtige Fragen rund um das Strafverfahren zu finden, und ermöglicht auch die Suche nach lokalen Beratungsstellen. Informationen sind dort auch in Leichter Sprache und in englischer Sprache verfügbar.

Täter-Opfer-Ausgleich

Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z. B. unter

www.toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de

oder auch unter

www.bmj.de

www.recht-relaxed.de

Opferhilfe bundesweit

Hinweis: Die Opferhilfe fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Aus Platzgründen haben wir uns auf die Nennung großer überregional tätiger Opferhilfeorganisationen und bundesweiter zentraler Telefonnummern beschränkt.

Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland

Speziell für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland wurde Pascal Kober am 12. Januar 2022 zum Beauftragten der Bundesregierung ernannt.

Der Beauftragte ist persönlicher Ansprechpartner für die Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann er z. B. bei Fragen der Entschädigung oder anderen Anliegen helfen.

Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland

Pascal Kober, Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37 · 10117 Berlin
Telefon: 0800 - 0009546
Telefon (aus dem Ausland): +49 (0)30 - 18580 8050
E-Mail: opferbeauftragter@bmj.bund.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Johannes-Wilhelm Rörig wurde das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zum 1. Dezember 2011 übertragen. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und seine Geschäftsstelle haben für Betroffene und Angehörige ein Hilfeportal und ein Hilfetelefon eingerichtet.

Hilfeportal Sexuelle Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch ist das zentrale Bundesportal für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben.

Betroffene und Angehörige finden hier Beratungsstellen und Therapieangebote direkt in ihrer Nähe.

Bundesweites Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Weitere Informationen: www.beauftragter-missbrauch.de

Tel.: (0800) 2255 530

WEISSER RING e. V. Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16 · 55130 Mainz

Tel.: (06131) 8303-0 · Fax: (06131) 8303-45

E-Mail: info@weisser-ring.de

Internet: www.weisser-ring.de

Hinweis: Im WEISSEN RING e.V. werden Opfer von Straftaten durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit in vielen Außenstellen unterstützt. Über die Internetseite des WEISSEN RING e.V. können Sie die von Ihrem Wohnort nächstgelegene Beratungsstelle des WEISSEN RINGS finden.

Bundesweites Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS: **116 006**

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado)

Oldenburger Straße 38 · 10551 Berlin

Tel.: (030) 39407780 · Fax: (030) 39407795

E-Mail: info@opferhilfen.de

Internet: www.opferhilfen.de

Hinweis: In den Beratungsstellen der im Arbeitskreis der Opferhilfen zusammengeschlossenen Opferhilfeeinrichtungen arbeiten professionelle Fachkräfte der sozialen Arbeit.

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V.

Lefèvrestraße 23 · 12161 Berlin
E-Mail: infobppev@gmail.com
Internet: www.bpp-bundesverband.de

Hinweis: Der Bundesverband informiert zur psychosozialen Prozessbegleitung. Die Standortkarte bietet Kontaktmöglichkeiten zu psychosozialen Prozessbegleitern und Prozessbegleiterinnen vor Ort.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburgerstraße 94 · 10247 Berlin
Tel: (030) 32299500 · Fax: (030) 32299501
E-Mail: info@bv-bff.de
Internet: www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesweites Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“

Bundesweites, mehrsprachiges Hilfstelefon des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:
Tel.: (08000) 116016
Weitere Informationen: www.hilfetelefon.de

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern

Hinweis: Sehr viele Opferhilfeorganisationen widmen sich der Betreuung und Beratung mit großem Engagement. Sie hier alle aufzuführen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wir haben uns daher entsprechend der Zielrichtung dieser Broschüre auf Angaben zur Zeugenbetreuung und zu ausgewählten (meist von den Justizressorts unterstützten oder bundesweit tätigen) Opferhilfeeinrichtungen mit einer Vielzahl von Landesbüros beschränkt. Daneben engagieren sich zahlreiche weitere spezialisierte Einrichtungen und auch Opferschutzstellen bei der **Polizei** für Opfer von Straftaten. Über die angegebenen Internetseiten/Links erfahren Sie mehr über die Angebote zur Opferhilfe in den Ländern.

Baden-Württemberg

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen baden-württembergischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch unter <https://www.zeugeninfo.de>

In Baden-Württemberg besteht eine Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung. Verletzte aus dem ganzen Land können sich hinsichtlich einer Prozessbegleitung an die Koordinierungsstelle PräventSozial wenden. Bei Bedarf erfolgt von dort aus eine Weitervermittlung an die örtlich tätigen Prozessbegleitpersonen sowie eine Unterstützung bei der Antragstellung für eine Beordnung. Die Koordinierungsstelle erreichen Sie wie folgt:

PräventSozial Justiznahe Soziale Dienste gemeinnützige GmbH – Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Neckarstraße 121 · 70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 58533950

E-Mail: kontakt@zeugeninfo.de

Internet: <https://www.praeventsozial.de>

Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Baden-Württemberg finden Sie zudem unter <https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de>.

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim WEISSEN RING e.V. und bei spezialisierten Fachberatungsstellen.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Baden-Württemberg

Eugensplatz 5 · 70184 Stuttgart

Tel.: (0711) 90713990 · Fax: (0711) 2360840

E-Mail: Baden-Wuerttemberg@weisser-ring.de

Internet: <https://baden-wuerttemberg.weisser-ring.de>

Die Landesstiftung Opferschutz leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Augustenstraße 15 · 70178 Stuttgart

Tel.: (0711) 2846454 · Fax: (0711) 2847268

E-Mail: landesstiftung-opferschutz@arcor.de

Internet: <https://www.landesstiftung-opferschutz.de>

Der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg ist wie folgt erreichbar:

Opferbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Alexander Schwarz

Schillerplatz 4 · 70173 Stuttgart

Tel.: (0711) 279-2093

E-Mail: opferbeauftragter@jum.bwl.de

Internet: <https://opferbeauftragter-bw.justiz-bw.de>

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Baden- Württemberg erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.justiz-bw.de>

Bayern

Zeugenbetreuungsstellen sind flächendeckend bei allen bayerischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts oder auf der Internetseite www.justiz.bayern.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Zeugenbetreuung“ (www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/).

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Bayern-Nord

Carl-Schüller-Straße 11 · 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 81401 · Fax: (0921) 81939
E-Mail: Bayern-Nord@weisser-ring.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Bayern-Süd

Hilaria-Lechner-Straße 32 · 86690 Mertingen
Tel.: (09078) 89494 · Fax: (09078) 89496
E-Mail: Bayern-Sued@weisser-ring.de

Neben den Gewährleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz besteht für Opfer von Straftaten in Bayern die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern zu beantragen. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Stiftung www.opferhilfebayern.de abrufbar.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Bayern erhalten Sie auf den Internetseiten:

www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/
www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen
www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/

Berlin

Angebote zur Opferhilfe in Berlin finden Sie hier:

Berliner Portal für Betroffene von Straftaten

mit einer Übersicht über zahlreiche Hilfeeinrichtungen, Unterstützungsangebote und weiterführende Informationen für Betroffene, Zeuginnen und Zeugen, Angehörige und Fachkräfte
www.hilfe-in-berlin.de

Opferhilfe Berlin e. V.

Oldenburger Straße 38 · 10551 Berlin
Tel.: (030) 3952867 · Fax: (030) 39879959
E-Mail: info@opferhilfe-berlin.de
Internet: www.opferhilfe-berlin.de

WEISSER RING e. V. Landesbüro Berlin

Tel. (030) 8337060 · Fax: (030) 8339053
E-Mail: Berlin@weisser-ring.de
Internet: www.berlin.weisser-ring.de

Für Betroffene steht darüber hinaus der *Opferbeauftragte des Landes Berlin* zur Verfügung:

Roland Weber, Opferbeauftragter des Landes Berlin
Salzburger Straße 21–25 · 10825 Berlin
Tel.: (030) 9013 3454
E-Mail: info@opferbeauftragter-berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv/beauftragte/opferbeauftragter/

Der justizielle Opferschutz liegt bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Referat VB - Justizielle Opferhilfe und Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und deren Angehörige
Salzburger Straße 21–25 · 10825 Berlin
Tel.: +49 (0)30 9013 3150
E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de

Brandenburg

Die **Zeugenbetreuung** in Brandenburg wird durch die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.mdj.brandenburg.de unter der Rubrik „Justiz“ und „Service“ im Unterpunkt „Opferschutz und Opferhilfe“ bei dem Navigationspunkt „Opferhilfeeinrichtungen“ (www.mdj.brandenburg.de).

Die **Opferhilfe** wird in Brandenburg von der Opferhilfe Land Brandenburg e. V., dem WEISSEN RING e. V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Land Brandenburg e. V.

Jäger Straße 36 · 14467 Potsdam
Tel.: (0331) 2802725 · Fax: (0331) 6200750
E-Mail: potsdam@opferhilfe-brandenburg.de
Internet: www.opferhilfe-brandenburg.de

mit Beratungsstellen in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam und Senftenberg

WEISSER RING e. V. Landesbüro Brandenburg

Nansenstraße 12 · 14471 Potsdam
Tel.: (0331) 291273 · Fax: (0331) 292534
E-Mail: brandenburg@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Brandenburg erhalten Sie ebenfalls auf der oben angegebenen Internetseite:
www.mdj.brandenburg.de

Bremen

Angaben zur **Zeugenbetreuung** in Bremen erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Bremen

Sөгestraße 47–51 · 28195 Bremen

Tel.: (0421) 323211 · Fax: (0421) 324180

E-Mail: Bremen@weisser-ring.de

Internet: <https://bremen.weisser-ring.de>

Der Landesopferbeauftragte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung

Uwe Hellpap

Richtweg 16–22 · 28195 Bremen

Tel.: +49 0421 361 2995

E-Mail: opferschutz@justiz.bremen.de

Internet: www.justiz.bremen.de

Weitere Informationen zu Rat und Hilfe für Opfer in Bremen finden Sie auf der Internetseite für Bremen www.polizei.bremen.de und für Bremerhaven www.polizei.bremerhaven.de.

Hamburg

Folgende Einrichtung führt die *Zeugenbetreuung* durch:

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Strafjustizgebäude, Zimmer 426

Sievekingplatz 3 · 20355 Hamburg

Tel.: (040) 428432724

E-Mail: lg.zeugenbetreuung@lg.justiz.hamburg.de

Die *Opferhilfe* wird in Hamburg von der Opferhilfe Hamburg e.V., dem WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Nevermann-Platz 2-4 · 22765 Hamburg

Tel.: (040) 381993 · Fax: (040) 3895786

E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de

Internet: www.opferhilfe-hamburg.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Hamburg

Winterhuder Weg 31 · 22085 Hamburg

Tel.: (040) 2517680 · Fax: (040) 2504267

E-Mail: Lbhamburg@weisser-ring.de

Hamburgischer Opferbeauftragter für Opfer von Terror- und Großschadensereignisse und deren Angehörige

Arne Dornquast

Adolph-Schönfelder-Straße 5 · 22083 Hamburg

Tel: (040) 42863-2011

E-Mail: hhob@soziales.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/opferbeauftragter

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hamburg erhalten Sie auf der Internetseite: www.hamburg.de/opferschutz/

Hessen

Zeugenbetreuung und/oder *Opferhilfe* werden in Hessen u.a. von folgenden Einrichtungen durchgeführt.

Zeugenberatung beim Landgericht Frankfurt a. M.

Hammelsgasse 1, Gebäude E, 1. OG · 60313 Frankfurt a. M.

Tel.: (069) 13672636

E-Mail: zeugenbetreuung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de

Zeugenberatung beim Land- und Amtsgericht Limburg Gebäude A, EG

Schiede 14 · 65549 Limburg

Tel.: (06431) 2908-116

DARMSTÄDTER HILFE

Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e. V.

Büdingen Straße 10 · 64289 Darmstadt

Tel.: (06151) 9714200 · Fax: (06151) 9714203

E-Mail: info@darmstaedter-hilfe.de

Internet: www.darmstaedter-hilfe.de

FULDAER HILFE

Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e. V.

Gerloser Weg 20 (Zentrum Vital 1. OG) · 36039 Fulda

Tel.: (0661) 90192470 · Fax: (0661) 90192477

E-Mail: info@fuldaer-hilfe.de

Internet: www.fuldaer-hilfe.de

KASSELER HILFE

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e. V.

Wilhelmshöher Allee 101 · 34121 Kassel

Tel.: (0561) 282070 · Fax: (0561) 27664

E-Mail: info@kasseler-hilfe.de

Internet: www.kasseler-hilfe.de

GIESSENER HILFE***Opfer- und Zeughilfe Gießen e. V.***

Ostanlage 21 · 35390 Gießen

Tel.: (0641) 972250 · Fax: (0641) 9722516

E-Mail: info@giessener-hilfe.de

Internet: www.giessener-hilfe.de

Trauma- und Opferzentrum***Frankfurt am Main e. V.***

Zeil 81 (Eingang Holzgraben) · 60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 21655828 · Fax: (069) 21655645

E-Mail: info@trauma-undopferzentrum.de

Internet: www.trauma-undopferzentrum.de

HANAUER HILFE e. V.***Beratung für Opfer und Zeugen von Straftaten***

Salzstraße 11 · 63450 Hanau

Tel.: (06181) 24871 · Fax: (06181) 24875

E-Mail: kontakt@hanauer-hilfe.de

Internet: www.hanauer-hilfe.de

Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.

Postfach 1513 · 65534 Limburg a. d. Lahn

Tel.: (06431) 45045

E-Mail: kontakt@opferhilfe-limburg-weilburg.de

Internet: www.opferhilfe-limburg-weilburg.de

WIESBADENER HILFE***Opfer- und Zeughilfe Wiesbaden e. V.***

Marktstraße 32 · 65183 Wiesbaden

Tel.: (0611) 3082324 · Fax: (0611) 3082326

E-Mail: info@wiesbadener-hilfe.de

Internet: www.wiesbadener-hilfe.de

*Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen*

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld
Bleichstraße 6 · 60313 Frankfurt am Main
Tel.: (0611) 32142835
E-Mail: opferbeauftragte@hmdj.hessen.de

WEISSER RING e. V. Landesbüro Hessen

Schwalbacher Straße 54 · 65760 Eschborn
Tel.: (06196) 969698-0 · Fax: (06196) 969698-20
E-Mail: hessen@weisser-ring.de

Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots der Zeugenbetreuung erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hessen finden Sie auf der Internetseite www.justizministerium.hessen.de in der Rubrik „Prävention“ unter dem Navigationspunkt „Opferschutz“ (www.justizministerium.hessen.de/praevention/opferschutz).

Unter der Internetadresse <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/> finden Sie unter dem Stichwort „Psychosoziale Prozessbegleitung“ hilfreiche Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung.

Mecklenburg-Vorpommern

Der Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in Mecklenburg-Vorpommern

Marc Quintana Schmidt
Haus der Justiz
August-Bebel-Straße 15 · 18055 Rostock
Tel.: (0381) 2412000

und

Justizzentrum Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Telefon: (03831) 205 0 und 205 234
E-Mail: opferhilfe@mv-justiz.de
Internet: www.mv-justiz.de/opferhilfe

Zeuginformationsstellen sind in Mecklenburg-Vorpommern bei den Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.regierung-mv.de unter der Rubrik „Justizministerium“ beim Navigationspunkt „Zuständigkeiten“ im Unterpunkt „Justiz“, Unterpunkt „Opferschutz“ bei „Weitere Informationen zum Thema“, Unterpunkt „Beratung“, dort „Zeuginformationsstellen“ (www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Opferschutz/Beratung-fuer-Betroffene-von-Straftaten).

Die **Opferhilfe** wird in Mecklenburg-Vorpommern von der Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem WEISSEN RING e. V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Schröderstraße 22 · 18055 Rostock
Tel.: (0381) 4907460 · Fax: (0381) 4907462
E-Mail: info@opferhilfe-mv.de
Internet: www.opferhilfe-mv.de

Mit Beratungsstellen in Ludwigslust, Rostock, Parchim, Waren (Müritz) und Wismar (sowie Kooperationspartnern in Greifswald und Schwerin)

WEISSER RING e. V. Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern

Magdeburger Straße 10a · 19063 Schwerin
Tel.: (0385) 5007660 · Fax: (0385) 5007661
E-Mail: Mecklenburg-Vorpommern@weisser-ring.de
Internet: mecklenburg-vorpommern.weisser-ring.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Helmut-Just-Straße 4 · 17036 Neubrandenburg

Tel.: (0395) 5584384

E-Mail: interventionsstelle-nb@web.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock

Tel.: (0381) 4582938

E-Mail: interventionsstelle.rostock@stark-machen.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Platz der Jugend 8 · 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 52190541

E-Mail: interventionsstelle-vg@t-online.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Mühlentrift 4 · 17438 Wolgast

Tel.: (03836) 2372700

E-Mail: interventionsstelle-vg@t-online.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Jungfernstieg 14 · 18439 Stralsund

Tel.: (03831) 307750

E-Mail: interventionsstelle.stralsund@stark-machen.de

***ZORA-Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel
zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung***

PF: 110 134 · 19001 Schwerin

Tel.: (0385) 52190542 · Mobil: (0174) 9207561

E-Mail: Zora@awo-schwerin.de

In Mecklenburg-Vorpommern sind in jedem Landgerichtsbezirk psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter ansässig. Kontaktdaten sind über die Internetseite www.regierung-mv.de unter der Rubrik „Ministerium im Blick“ abrufbar.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf folgenden Seiten:

www.regierung-mv.de

www.polizei.mvnet.de

Niedersachsen

Landesbeauftragter für Opferschutz in Niedersachsen

Thomas Pfeleiderer

Geschäftsstelle

Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Tel.: (0511) 120-8737

E-Mail: opferschutzbeauftragter@mj.niedersachsen.de

Internet: www.mj.niedersachsen.de

Die **Betreuung** von Opfern und Opferzeugen in Niedersachsen wird von den Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.opferhilfe.niedersachsen.de. Dort finden Sie auch ein aktuelles Adressverzeichnis der Opferhilfebüros.

Die koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung bietet neben den Opferhilfebüros weitergehende Informationen zur Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren. Unter der Internetadresse www.justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung finden Sie weitergehende Informationen über die psychosoziale Prozessbegleitung sowie die Kontaktdaten der in Niedersachsen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

Die **Opferhilfe** wird von den Opferhilfebüros der Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen, vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen: Mit Büros in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Hinweis: Unter der Internetadresse www.opferhilfe.niedersachsen.de finden Sie unter der Rubrik „Hilfe für Betroffene“ und dem Stichwort „Opferhilfebüros“ eine aktuelle Übersicht über die Kontaktdaten der Opferhilfebüros

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

c/o Oberlandesgericht Oldenburg

Geschäftsführung

Mühlenstraße 5 · 26122 Oldenburg

Tel.: (0441) 2201111

E-Mail: Opferhilfe@justiz.niedersachsen.de

Internet: www.opferhilfe.niedersachsen.de

Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Tel.: (0511) 120-8728 · Fax: (0511) 120-8738

E-Mail: MJH-KoordinierungsstelleProbe@mj.niedersachsen.de

WEISSER RING e. V. Landesbüro Niedersachsen

Georgswall 3 · 30159 Hannover

Tel.: (0511) 799997 · Fax: (0511) 755556

E-Mail: niedersachsen@weisser-ring.de

Fachstelle Opferschutz

Niedersächsisches Landespräventionsrat

Niedersächsisches Justizministerium

Internet: www.opferschutz-niedersachsen.de

Tel.: (0511) 1208706

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Niedersachsen finden Sie auf folgenden Internetseite: www.opferhilfe.niedersachsen.de und auf www.ms.niedersachsen.de unter der Rubrik „Frauen und Gleichstellung“ > „Gewalt gegen Frauen“ > „Gewaltberatungsstellen“ > „Beratung und Unterstützung“.

Nordrhein-Westfalen

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen ist die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabeth Auchter-Mainz

Reichenspergerplatz 1 · 50670 Köln

E-Mail: poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de

Hotline-Telefon-Nr.: (0221) 3990 9964

Internet: www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen nordrhein-westfälischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zudem ein flächendeckendes Angebot von **psycho-sozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern**. Nähere Informationen und Kontaktadressen finden Sie auf der Internetseite: www.justiz.nrw.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ im Unterpunkt „Psychosoziale Prozessbegleitung“ (www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php).

Die **Opferhilfe** wird in Nordrhein-Westfalen durch den WEISSEN RING e.V. sowie durch Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro NRW/Rheinland

Marienstraße 1 · 52351 Düren

Tel.: (02421) 16622 · Fax: (02421) 10299

E-Mail: Lbnrwrheinland@weisser-ring.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe

Alte Benninghofer Straße · 44263 Dortmund

Tel.: (0231) 98194850 · Fax: (0231) 98194849

E-Mail: Lbnrwlippe@weisser-ring.de

In Nordrhein-Westfalen bieten viele Beratungsstellen Unterstützung an, die auf die individuelle Situation von Opfern zugeschnitten ist. Mit Hilfe eines Beratungsstellenfinders mit Postleitzahlsuche können Sie über das Opferschutzportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.opferschutzportal.nrw) ganz einfach ein passgenaues Hilfeangebot in ihrer Nähe finden.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Nordrhein-Westfalen finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten: www.justiz.nrw.de (unter der Rubrik „Bürgerservice“ im Unterpunkt „Opferschutz“) und www.polizei-beratung.de/opferinformationen.

Rheinland-Pfalz

Opferbeauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Detlef Placzek

Rheinallee 97–101 · 55118 Mainz

Tel.: 06131 967-100

E-Mail: opferbeauftragter@lsjv.rlp.de

Internet: www.rlp.de

Hinweis: Der Opferbeauftragte der Landesregierung ist zentrale Anlauf- und Betreuungsstelle für Betroffene von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und größeren Unglücken, nicht hingegen Ansprechpartner für alle Opfer von Straftaten.

Bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz sind **Zeugenkontaktstellen** eingerichtet worden. Nähere Informationen über deren Leistungen, Aufgaben und Erreichbarkeiten erfahren Sie auf Ihrer Ladung sowie auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz www.jm.rlp.de in der Rubrik „Themen“ im Unterpunkt „Opferschutz“ beim Navigationspunkt „Zeugenkontaktstellen“.

Kontaktdaten und Ansprechpartner finden Sie auch auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft, die auch über die Internetseite www.jm.rlp.de abrufbar ist.

Die *Opferhilfe* in Rheinland-Pfalz (siehe auch www.opferschutz.rlp.de) wird vom WEISSEN RING e.V. und spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 31–33 · 55116 Mainz

Tel.: (06131) 6007311 · Fax: (06131) 6007441

E-Mail: Lbrheinlandpfalz@weisser-ring.de

Internationaler Bund e.V. Projekt „psychosoziale/sozialpädagogische Zeugenbegleitung“

Erthalstraße 2 · 55118 Mainz

Tel.: (06131) 672972

Die Landesstiftung leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Ernst-Ludwig-Straße 3 · 55116 Mainz

Tel.: (06131) 16-4881 oder 16-5812 · Fax: (06131) 16-4887

E-Mail: Stiftung.Opferschutz@jm.rlp.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz finden Sie auf folgenden Seiten:

www.jm.rlp.de

www.opferschutz.rlp.de

www.polizei.rlp.de

www.mffki.rlp.de

Saarland

Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz beim Ministerium der Justiz des Saarlandes

Agata Schubert

Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Tel.: (0681) 5017587

E-Mail: opferschutz@justiz.saarland.de

Internet: www.saarland.de

Die **Zeugenberatung** und -begleitung wird im Saarland vom Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) durchgeführt. Den genauen Umfang der Angebote und die Erreichbarkeit erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse, bei dem Infotelefon für Zeuginnen und Zeugen (0681) 501-5050 sowie im Internet unter www.saarland.de > Politik und Verwaltung > Weitere Behörden im Überblick > Kompetenzzentrum der Justiz (...) oder schneller unter dem Link www.saarland.de/karo/DE/home/home_node.html

Die Opferhilfe wird im Saarland zudem vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Saarland

Halbergstraße 44 · 66121 Saarbrücken

Tel.: (0681) 67319 · Fax: (0681) 638514

E-Mail: Lbsaarland@weisser-ring.de

Die weiteren Adressen und Informationen zum Opferschutz im Saarland erhalten Sie auf der Internetseite www.opferschutz.saarland.de.

Sachsen

In allen Landgerichtsbezirken Sachsens kann eine psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung durch die Opferhilfe Sachsen e.V. durchgeführt werden. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Die **Opferhilfe** wird in Sachsen durch die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung, den Opferhilfe Sachsen e.V., den WEISSEN RING e.V. sowie Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung

Iris Kloppich

Geschäftsstelle, Albertstraße 10 · 01097 Dresden

Tel.: 0351-564 55080, 0351-564 55081

Notfalltel.: 0351-564 55099 (nur innerhalb der Bürozeiten)

Fax: 0351-4510055089

E-Mail: opferbeauftragte@sms.sachsen.de

Internet: www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html

Opferhilfe Sachsen e. V.

(mit Büros in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Zwickau sowie ein mobiles Angebot für Nordsachsen),

Geschäftsstelle, Heinrichstraße 12 · 01097 Dresden

Tel.: (0351) 811 38 98 · Fax: (0351) 810 81 91

E-Mail: gfma@opferhilfe-sachsen.de

WEISSER RING e. V. Landesbüro Sachsen

(mit 20 Außenstellen sachsenweit: www.weisser-ring.de)

Burckhardtstraße 1 · 01307 Dresden

Tel.: +49 351 850 744 96 · Fax: +49 351 850 744 98

E-Mail: Sachsen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Sachsen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Opferhilfe“ (www.justiz.sachsen.de/content/2956.htm).

Sachsen-Anhalt

Landesopferbeauftragte Sachsen-Anhalt

Dr. Gabriele Theren

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen

Postanschrift: Domplatz 2-4 · 39104 Magdeburg

Sitz: Halberstädter Straße 8 (Eingang Nordost) · 39112 Magdeburg

Tel.: +49 (391) 567-6266

E-Mail: LOB@mj.sachsen-anhalt.de

ZALOB@mj.sachsen-anhalt.de

Opferhilfe Sachsen-Anhalt

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Domplatz 2 - 4 · 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5676165

E-Mail: opferhilfe@sachsen-anhalt.de

Die **Zeugenbetreuung** wird in Sachsen-Anhalt durch den Sozialen Dienst der Justiz angeboten. Beim Landgericht Magdeburg, Dessau-Roßlau, Halle sowie am Amtsgericht Magdeburg stehen Zeugenbetreuungsräume, mit festen Sprechstunden, zur Verfügung. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.sachsen-anhalt.de unter „Direkt zu den Ministerien“ beim „Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz“, Navigationspunkt „Justiz“ unter der Rubrik „Sozialer Dienst der Justiz“.

Die Zeugenbetreuung wird auch in den Amtsgerichten Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg und im Bedarfsfall Merseburg angeboten, bei denen keine festen Sprechzeiten eingerichtet sind. Die Kontaktaufnahme zur Opferberaterin ist über folgende E-Mail möglich: soz-dienst.hbs@justiz.sachsen-anhalt.de.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Sachsen-Anhalt

Martinsstraße 28 · 06108 Halle

Tel.: (0345) 2902520 · Fax: (0345) 4700755

E-Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de

Wegen weiterer Fachberatungsstellen wird auf das Opfermerkblatt des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Dieses sowie weitere Informationen zu Opferrechten können Sie hier herunterladen: www.mj.sachsen-anhalt.de/themen/opferschutz/.

Schleswig-Holstein***Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein***

Ulrike Stahlmann-Liebelt

Erreichbar über:

Ministerium für Justiz und Gesundheit

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

Lorentzendam 35 · 24103 Kiel

Tel.: (0431) 9883763

E-Mail: zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de

Internet: www.schleswig-holstein.de/opferschutz

Die ***Opferhilfe*** wird in Schleswig-Holstein durch die Landesstiftung Opferschutz, den WEISSEN RING e.V. und durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchgeführt.

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle, Zum Brook 4 · 24143 Kiel

Tel.: (0431) 5602 29

E-Mail: info@stiftung-opferschutz-sh.de

Internet: www.stiftung-opferschutz-sh.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Schleswig-Holstein

Wallstraße 36 · 24768 Rendsburg

Tel.: (04331) 4349909 · Fax: (04331) 4349834

E-Mail: Schleswig-Holstein@weisser-ring.de

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle, Falckstraße 9 · 24103 Kiel

Tel.: (0431) 336075

E-Mail: kontakt@lag-sh.de

Zentrale Ansprechpartner/innen der Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung Schleswig-Holstein

Ansprechperson:

Iris Ebert

Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V.

Bahnhofstraße 2c · 25421 Pinneberg

Tel.: (01520) 897 69 24

E-Mail: prozessbegleitung@ju-pi.de

Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie auf der Internetseite <https://www.schleswig-holstein.de>.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Schleswig-Holstein erhalten Sie auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/opferschutz.

Thüringen

An allen Thüringer Land- und Amtsgerichten stehen speziell fortgebildete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Zeugenbetreuung zur Verfügung. Diese beantworten allgemeine Fragen zu Rechten und Pflichten von Zeugen sowie zum Verfahrensablauf. Sie geben Orientierungshilfen für eine mögliche Betreuung durch spezielle Einrichtungen der Opferhilfe und psychosoziale Prozessbegleiter. Bei Bedarf wird eine Begleitung in den Gerichtssaal und eine Kinderbetreuung ermöglicht. Auf Anfrage wird auch die Vermeidung eines Zusammentreffens zwischen Zeugen und den angeklagten Personen außerhalb der Sitzung organisiert. Der Kontakt zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für die Zeugenbetreuung kann über die auf der Zeugenladung angegebene Telefonnummer oder über die zentrale Einwahlnummer des betreffenden Gerichts hergestellt werden.

Die Opferhilfe wird in Thüringen vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e. V. Landesbüro Thüringen

Michaelisstraße 24 · 99084 Erfurt

Tel.: (0361) 3464646 · Fax: (0361) 3464647

E-Mail: thueringen@weisser-ring.de

Internet: thueringen.weisser-ring.de

Die Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terroranschlägen und Amoktaten ist wie folgt erreichbar:

Thüringer Staatskanzlei

Regierungsstraße 73 · 99084 Erfurt

Tel.: (0361) 573211150 · Fax: (0361) 571211015

E-Mail: buergeranliegen@tsk.thueringen.de

Internet: www.staatskanzlei-thueringen.de/kontakt-betroffene-terror-amok

Weitere Informationen zum Opferschutz in Thüringen (Kontaktadressen und Angebote) erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz.

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Belgien

Jägerstraße 52–53 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 206420

Bulgarien

Mauerstraße 11 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 2010922

Dänemark

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 5050200

Estland

Hildebrandstraße 5 · 10785 Berlin
Tel.: (030) 25460600

Finnland

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 505030

Frankreich

Pariser Platz 5 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 590039000

Griechenland

Jägerstraße 54–55 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 206260

Großbritannien

Wilhelmstraße 70–71 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 204570

Irland

Jägerstraße 51 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 220720

Italien

Hiroshimastraße 1–7 · 10785 Berlin
Tel.: (030) 254400

Kroatien

Ahornstraße 4 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 21915514

Lettland

Reinerzstraße 40–41 · 14193 Berlin
Tel.: (030) 82600222

Litauen

Charitéstraße 9 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 8906810

Luxemburg

Klingelhöferstraße 7 · 10785 Berlin
Tel.: (030) 2639570

Malta

Klingelhöferstraße 7, Tiergartendreieck
Block 4 · 10785 Berlin
Tel.: (030) 2639110

Niederlande

Klosterstraße 50 · 10179 Berlin
Tel.: (030) 209560

Österreich

Stauffenbergstraße 1 · 10785 Berlin

Tel.: (030) 202870

Polen

Lassenstraße 19–21 · 14193 Berlin

Tel.: (030) 223130

Portugal

Zimmerstraße 56 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 590063500

Rumänien

Dorotheenstraße 62–66 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 212390

Schweden

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin

Tel.: (030) 505060

Slowakei

Hildebrandstraße 25 · 10785 Berlin

Tel.: (030) 8892620

Slowenien

Hausvogteiplatz 3–4 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 2061450

Spanien

Lichtensteinallee 1 · 10787 Berlin

Tel.: (030) 254007100

Tschechische Republik

Wilhelmstraße 44 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 226380

Ungarn

Unter den Linden 76 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 203100

Zypern

Kurfürstendamm 182 · 10707 Berlin

Tel.: (030) 3086830

Anhang III

Stichwortverzeichnis

A

Adhäsions- oder Anhangsverfahren	53, 62, 67
Adressen	23, 28 ff., 80 ff.
Aktenzeichen	31, 43, 64 ff.
Angeklagte(r)	19, 32 ff., 37 ff., 46, 49, 53, 55
Angst	28
Anklageschrift	46
Antragsdelikt	13 f.
Ausgang des gerichtlichen Verfahrens	66
Auskunftsrechte	41 ff.
Ausschluss der Öffentlichkeit	37 ff.

B

Bedrohung	28 f., 37, 47, 58 f.
Belehrungen	23
Beratungshilfe	49
Beratungsstellen	11, 23, 40, 80 ff.
Beratungsstellenfinder	29
Beschwerde	18 ff., 64
Beschwerdemöglichkeiten	19 f.

D

Dolmetscher	17, 31, 33
-------------------	------------

E

Eidesleistung	35
Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung	19
Einstellung des Verfahrens	18 ff.
Einstellung mangels Beweises	18
Einstellung mangels öffentlichen Interesses	19
Einstellungsbescheid	18, 48
Einstellung wegen geringer Schuld	19
Entschädigung	32, 35, 56 ff., 81
Erinnerung	34, 55
Ermittlungsverfahren	15, 21, 40, 45, 50, 54, 65

F

Falschaussage	34 ff.
Familienangehörige	29, 37
Fragerecht	34
Frist	13, 20, 53 f.

G

Geheimhalten	29, 37
Gerichtstermin	30 f.

H

Hauptverhandlung	17, 24 f., 32 f., 37 f., 40, 54
Härteleistungen	58 ff.
Hilfetelefon	81, 82, 83

K

Kinder	26, 38, 39 f., 58 f.
Kläger/Klägerin	13, 53
Klageerzwingungsverfahren	20
Kosten	20, 31, 35, 48, 49 ff., 61

L

Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts	21, 30 f., 35, 43
Legalitätsprinzip	15

M

Meineid	35
---------------	----

N

Nebenklage	33, 44 ff., 50 f.
------------------	-------------------

O

Öffentlichkeit	37, 40, 42, 45
Opferanwalt	51
Opferentschädigungsgesetz	56 f., 60, 86
Opferhilfeeinrichtungen	28 f., 83 f., 88
Opfer schwerer Gewalttaten	38

P

Polizei	12 ff., 21 f., 26, 28 f., 32, 41 ff., 55, 57, 84
Privatklage	47 f.
Privatklageweg	19, 48
Prozesskostenhilfe	49 f.
Psychosoziale Prozessbegleitung	22, 25 ff., 33, 40

R

Rechtsanwalt	11, 15, 22, 27, 29, 45 f., 48, 50 f.
Rechtsmittel (Nebenklage)	46

S

Säumnis	31
Schadensersatz	11, 43, 47, 52, 54 f., 65, 67, 70
Schadensersatzklage	47 (s. auch Adhäsionsverfahren S. 53)
Schiedsverfahren	48
Schmerzensgeld	43, 47, 52 ff., 57, 59, 65, 67, 70
Selbstbelastung	23, 34
Staatsanwaltschaft	11 ff., 15, 18 ff., 21 f., 25 f., 29 ff., 32 ff., 35, 38, 42 f., 45 ff., 48, 51, 54 f., 57, 63 ff., 66, 68 ff.
Strafantrag/Strafanzeige	12 f., 15, 18, 29, 39, 41 f., 57, 62 ff.
Sühneversuch	47 f.

T

Täter-Opfer-Ausgleich	19, 52, 55, 80
-----------------------------	----------------

U

Übersetzung	17
Unterlagen	22

V

Vereidigung	32, 35
Vernehmung zur Sache	32
Verteidiger	25, 33
Verurteilung	42, 49, 57
Verwandtschaftsverhältnis	22
Videoaufzeichnung	24
Videokonferenz	37 f.

W

Weisungen und Auflagen	19
------------------------------	----

Z

Zeuge	13, 17, 21 f., 27, 30, 33 f., 38 ff., 42, 67
Zeugenauslagen (Aufwendungen)	35
Zeugenaussage	11, 15, 32 f., 38
Zeugenbeistand	22, 25, 50 f.
Zeugenbetreuungsstellen	28, 84 ff.
Zeugenvernehmung	21 ff., 24 ff., 30, 32 ff., 35, 37 f., 40, 45, 50 f., 64

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bildnachweis:

BPA/Steffen Kugler (Seite 4)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Februar 2022

Publikationsbestellung:

www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

- [facebook.com/bundesjustizministerium](https://www.facebook.com/bundesjustizministerium)
- twitter.com/bmj_bund
- [youtube.com/BMJustiz](https://www.youtube.com/BMJustiz)
- [instagram/bundesjustizministerium](https://www.instagram.com/bundesjustizministerium)